



KSH - Broschüre

2025

Gymnasium Fachmittelschule (FMS)

Organisation

Lehrgänge

Schulreglemente

Schulordnung

Verwaltung



Liebe Schülerin, lieber Schüler

Was du in den Händen hältst, ist nicht Poesie und kein spannender Roman, vielmehr eine knappe Übersicht über die wichtigsten Normen, die bei deinem Eintritt an unserer Schule gelten.

Die Bestimmungen sind den verschiedensten Reglementen und Gesetzen entnommen, deren Wortlaut in der Mediothek eingesehen werden kann. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Homepage der Kantonsschule Heerbrugg und den schulinternen SharePoint. Dort werden die Reglemente laufend aktualisiert.

Nur wenige Leute beschäftigen sich gerne mit Gesetzen und Reglementen. Trotzdem sind diese notwendig als gemeinsame Basis für das Zusammenleben und Zusammenwirken. Sie bilden die verlässliche Grundlage, an der sich alle Beteiligten orientieren. Die folgenden Seiten wollen dir also helfen, den Rahmen, in dem sich das schulische Geschehen abspielt, zu erkennen.

Reglemente machen nicht das Leben einer Schule aus. Das Leben an der Schule zu gestalten, die Schule zusammen mit deinen Lehrerinnen und Lehrern, Kameradinnen und Kameraden zu beleben, bist du selbst aufgerufen. Die Schulleitung zählt auf deine Ideen und dein Mitwirken.

Sommer 2025

Die Rektoratskommission



INHALTSVERZEICHNIS

1 ORGANISATION

1.1	Schulleitung	7
1.2	Leitbild	7
1.3	Beratung	9
1.3.1	Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin	9
1.3.2	Schulärztin	9
1.3.3	Schulinterne Beratungsstelle	9
1.3.4	Studienberatung	9
1.3.5	Austausch	10

2 LEHRGÄNGE

2.1	Stundentafeln Gymnasium	11
2.1.1	Normale Stundentafel	12
2.1.2	Stundentafel bilinguale Klassen	13
2.2	Stundentafeln Fachmittelschule	14
2.2.1	Fachmittelschule BF Pädagogik	15
2.2.2	Fachmittelschule BF Gesundheit	16
2.2.3	Fachmittelschule BF Soziales	18
2.2.4	Fachmittelschule BF Kommunikation und Information	21
2.3	Zu einzelnen Fächern am Gymnasium	22
2.3.1	Zweisprachige (bilinguale) Maturität	22
2.3.2	Verpflichtender Sprachaufenthalt Französisch	22
2.3.4	Wahlpflichtfächer	23
2.3.5	Maturaarbeit am Gymnasium	23
2.4	Zu einzelnen Fächern an der FMS	24
2.4.1	Religionsunterricht bzw. Philosophie/Ethik	24
2.4.2	Musikunterricht	24
2.4.3	Berufsfeldunterricht an der FMS	24
2.5	ksh.engagiert: Freifächer (Gymnasium und FMS)	24
2.6	Unterrichtswochen mit Besonderheiten	26
2.6.1	Besondere Unterrichtswochen Gymnasium	26
2.6.2	Besondere Unterrichtswochen FMS	27

3 AUSZUG AUS DEN SCHULREGLEMENTEN

3.1	Promotionsordnung Gymnasium	29
3.1.1	Probezeit	29
3.1.2	Promotion	29
3.2	Promotionsordnung Fachmittelschule	30
3.2.1	Probezeit	30

3.2.2	Promotion	30
3.3	Gymnasium: Schwerpunktwechsel - Übertritt in die FMS	31
3.3.1	Schwerpunktfachwechsel	31
3.3.2	Übertritt vom Gymnasium in die Fachmittelschule	31
3.4	FMS: Wechsel des Berufsfeldes und Übertritt ins Gymnasium	31
3.4.1	Wechsel des Berufsfeldes	31
3.4.2	Übertritt von der Fachmittelschule ins Gymnasium	31
3.5	Austritt	32
3.6	Nachteilsausgleich und Regelung Spitzensport	32
3.7	Abschlussprüfungen am Gymnasium	32
3.7.1	Maturaprüfung	32
3.7.2	Übersicht Maturaprüfung nach MAR	34
3.8	Abschlussprüfung an der Fachmittelschule und Fachmaturität	35
3.8.1	Abschlussprüfung / Fachmittelschulausweis	35
3.8.2	Fachmaturität	37
3.8.3	Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Pädagogik	39
3.8.4	Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Gesundheit	40
3.8.5	Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Soziales	41
3.8.6	Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Komm. und Information	42

4 SCHULORDNUNG DER KANTONSSCHULE

4.1	Rechte und Pflichten	43
4.2	Konferenzen der Lehrerschaft	43
4.3	Organe der Schülerschaft	44
4.4	Absenzen- und Urlaubsordnung	44
4.4.1	Allgemeines	44
4.4.2	Urlaub	44
4.4.3	Absenzen	45
4.4.4	Prüfungsversäumnis	46
4.4.5	Schlussbestimmungen	47
4.5	Notengebung und Klausurenordnung	48
4.5.1	Notengebung	48
4.5.2	Notenänderungen	48
4.5.3	Klausurenordnung	49
4.6	Das Amt des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin	52
4.7	Hausordnung	53
4.8	Benutzerordnung Mediothek	56
4.9	Rechtsmittel zur Schulordnung	57

5 VERWALTUNG

5.1	Schulgeld und Gebühren	58
5.2	Stipendien	59

1 ORGANISATION

1.1 Schulleitung

Die Rektorin Judith Mark, leitet die Schule und vertritt sie nach aussen. Sie wird unterstützt von den Prorektoren Marc Caduff, Patrik Good und Matteo Cerutti.

Die oben Genannten bilden die Rektoratskommission. Zusammen mit dem Verwalter Peter Ricklin sind sie die Schulleitung. Diese berät die Rektorin in allen wichtigen Fragen, erlässt Schulreglemente und den Stundenplan, plant und genehmigt nebst anderem Schulanlässe und unterbreitet Anträge an die Behörden.

1.2 Leitbild

Unsere Schule öffnete im Jahre 1975 ihre Tore. Mit dem Bau einer Landmittelschule kam der Kanton St. Gallen dem Bedürfnis der Rheintaler Bevölkerung und Wirtschaft nach besseren Bildungsmöglichkeiten entgegen. Die Kantonsschule Heerbrugg zeichnet sich deshalb durch eine enge Beziehung zur Region und zur lokalen Wirtschaft aus.

Unser Leitbild ist eine Orientierungshilfe für verschiedene Personengruppen, die mit der Schule in Kontakt stehen (Schülerschaft, Eltern, Lehrerschaft, Angestellte, Behörden sowie andere Bildungsinstitutionen). Das Leitbild soll auch einer klaren Positionierung unserer Schule in der Bildungslandschaft unseres Kantons dienen.

Es zeigt die Werte, die der Tätigkeit der Schule zugrunde liegen und führt auf, was uns in unserer Vielheit verbindet und uns Kraft für die Bewältigung der Zukunft gibt.

Unser Leitbild ist eine Grundlage für die weitere Entwicklung unserer Schule, muss aber Veränderungen zugänglich bleiben. Es nennt deshalb auch Ziele, die über die heutige Wirklichkeit hinausgehen und fordert auf, neue Wege zu suchen.

Ein lebendiges Leitbild bedarf in jedem Schuljahr neuer Anstrengungen. Damit unser Leitbild zum Tragen kommt, arbeiten wir periodisch konkrete Massnahmen aus, welche die Anliegen des Leitbildes aufnehmen.

Leitbild der KSH

Die Kantonsschule Heerbrugg umfasst ein Gymnasium und eine Fachmittelschule. Sie ist ein Ort der Bildung und Ausbildung, ein Ort, wo Jugendliche – von Lehrerinnen und Lehrern geleitet, durch vielfältige Curricula und herausfordernde Aufgaben angeregt – auf ein Hochschulstudium oder eine anspruchsvolle Berufstätigkeit hin ausgebildet werden und wo sie – für sich und im Zusammenwirken und in der Auseinandersetzung mit andern – ihre Fähigkeiten entdecken und entfalten, das heisst: wo sie sich bilden im Sinne eines reichhaltigen und verantworteten Lebens.

fördern und fordern

Wir Lehrerinnen und Lehrer wecken die Interessen und die Neugier der Schülerinnen und Schüler, ermutigen sie zu selbsttätigem Lernen, stärken ihre Urteilkraft und fördern sie in ihrer Entwicklung. Wir stellen hohe, klar definierte Anforderungen und beurteilen die Leistungen nach transparenten Kriterien.

zusammen arbeiten

Wir, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen, sind eine lernende Gemeinschaft. Wir nutzen verschiedene Formen gemeinsamen Lernens und arbeiten zusammen an der Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule.

Alle Schulangehörigen gehen wertschätzend miteinander um und leben das wohlwollende, sachliche und offene Gespräch.

Mit kulturellen, sozialen und sportlichen Anlässen bereichern wir das Schulleben und fördern die Zusammengehörigkeit.

Sorge tragen

Die Gesundheit ist uns wichtig. Unsere Schule bietet Beratung und fördert die Prävention. Wir schaffen Raum für Musse.

Zur Umwelt tragen wir Sorge und handeln der Gesellschaft gegenüber verantwortungsbewusst.

weiter kommen

Aufbauend auf Bewährtem gestalten wir gemeinsam die Zukunft unserer Schule und wagen Neues.

Entwicklungen in der Gesellschaft nehmen wir wahr, setzen uns ein für eine breite Bildung und unterstützen die Förderung vertiefter Kenntnisse in den Geistes- und Sozialwissenschaften wie auch in den MINT-Fächern.

Wir reflektieren unser Tun, setzen uns individuell und gemeinschaftlich Ziele, verwirklichen sie und beurteilen das Erreichte regelmässig.

sich öffnen

Wir sind aufgeschlossen gegenüber den eigenen und fremden Kulturen. Wir fördern empathisches Handeln. Vielfalt erkennen wir als Stärke.

Unsere Schule lässt die Öffentlichkeit an ihrem Leben teilhaben und pflegt den Kontakt mit Eltern, Oberstufenschulen, weiterführenden Bildungsinstitutionen und Unternehmungen.

Mit eigenen Anlässen erweitert und unterstützt sie das kulturelle Angebot der Region.

Mass nehmen

Wir, Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende und Schülerschaft, anerkennen das vorliegende Leitbild als gemeinsam anzustrebendes Profil unserer Schule. Es bildet für uns einen Orientierungsrahmen und formuliert Ziele, auf die wir hinarbeiten.

Wir überdenken und überarbeiten dieses Leitbild innerhalb von drei Jahren.

1.3 Beratung

1.3.1 Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin

Die erste Bezugsperson ist in allen Fragen der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin. Er bzw. sie berät persönlich oder verweist an die zuständige Stelle. Die wöchentliche Sprechstunde ist im Stundenplan als Klassenstunde vermerkt. Die Rektorin und die Prorektoren stehen für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung.

1.3.2 Schulärztin

Die Schulärztin berät Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerschaft in gesundheitlichen Fragen. Dabei bleibt das ärztliche Geheimnis auch gegenüber der Schulleitung gewahrt. Ist eine eigentliche medizinische Behandlung nötig, so ist der Hausarzt zu konsultieren.

1.3.3 Schulinterne Beratungsstelle

Wenn kleinere oder grössere Probleme auf vertraulicher Ebene besprochen werden sollen, bietet ein Beratungsteam Unterstützung. Auf der Homepage www.ksh.edu und am Schüleranschlagbrett finden sich weitere Informationen zum Team und zu den wöchentlichen Sprechstunden.

1.3.4 Studienberatung

Für die Schülerinnen und Schüler der unteren Klassen stehen insbesondere die folgenden Berufsberatungsstellen zur Verfügung:

- Berufs- und Laufbahnberatung Rheintal,
Marktgasse 27, 9450 Altstätten, Telefon 058 229 90 70
- Berufs- und Laufbahnberatung St. Gallen,
Teufenerstrasse 1/3, 9001 St. Gallen, Telefon 058 229 72 11
- Berufs- und Laufbahnberatung Werdenberg,
Grünaustrasse 24, 9470 Buchs, Telefon 058 229 82 20

Für Auskünfte und Beratung betreffend Studien- und Berufsmöglichkeiten nach Abschluss der Kantonsschule steht die Studien- und Laufbahnberatung in St. Gallen zur Verfügung (Teufenerstrasse 1/3, 9001 St. Gallen, 058 229 72 11). Die Kontaktperson für unsere Schule kann der Homepage entnommen werden.

Das Angebot der Studien- und Laufbahnberatung sieht mehrmals im Quartal eine Sprechstunde an der KSH vor; die Daten sind am Schüleranschlagbrett ersichtlich.

Das Angebot an Beratungs- und Orientierungsmöglichkeiten wird jeweils zu Beginn des Schuljahres den dritten Klassen vorgestellt. Es umfasst:

- Studienmappen zu allen Berufszweigen und -richtungen in der Mediothek
- Sprechstunden / regelmässige Präsenzzeiten der Berufsberaterin
- Studien- und berufskundliche Orientierungsnachmittage der Studienberatung St. Gallen während zwei Jahren (Zyklus von acht Quartalsprogrammen)

Ein Berufskundeevent im November des 3. Jahres soll einen ersten Überblick über die Hochschulen in der Schweiz vermitteln. Ehemalige der KSH berichten von ihren Erfahrungen beim Wechsel von der Mittel- an die Hochschule und stehen für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Im Maturajahr besteht die Möglichkeit zu Besuchen an einzelnen Hochschulen.

1.3.5 Austausch

Die Schulleitung unterstützt Klassenaustauschwochen und fördert den nationalen und internationalen Einzelaustausch durch eine entsprechende Urlaubspraxis.

Genauere Informationen über die Austausch-Möglichkeiten und die notenmässigen Bedingungen finden sich auf unserer Homepage und auf dem schulinternen SharePoint.

Auskunft über Jahres- bzw. Semesteraustausch im Rahmen des Austauschprogramms einer internationalen Organisation oder über das Projekt «heerBOURG-FRIlbrugg» erteilen Herr Prof. P. Strickler (E) oder Prorektor M. Cerutti (F).



2 LEHRGÄNGE

2.1 Stundentafeln Gymnasium

Vorbemerkung zu den Stundentafeln des Gymnasiums:

Abgesehen vom Schwerpunktfach (SPF), vom Ergänzungsfach (EF) und von den Wahlpflichtfächern, mit denen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Ausbildung besondere Akzente setzen, ist der Lehrgang für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten identisch. Das heisst: Alle Schülerinnen und Schüler absolvieren das gleiche Pflichtpensum von Fächern (Ausnahme bilinguale Lehrgänge) und diese Fächer sind - auf die ganze Gymnasialzeit von vier Jahren betrachtet - lektionenmässig gleich dotiert. Da aber einzelne Schwerpunktfächer auch im Bereich der sieben Grundlagenfächer vertreten sind, war es in diesen Fällen nötig, das Programm des Schwerpunktfaches auf das Grundlagenfach abzustimmen und die Lektionenverteilung entsprechend anzupassen. Aus diesem Grunde gibt es zwei Stundentafeln, die aber nur in der Verteilung der Lektionen auf die verschiedenen Semester differieren.

Als Schwerpunktfächer werden angeboten:

- Latein (L)
- Italienisch (I)
- Spanisch (S)
- Physik + Anwendungen der Mathematik (P)
- Biologie + Chemie (N)
- Wirtschaft + Recht (W)
- Bildnerisches Gestalten (G)
- Musik (M)

Das Programm der Schwerpunktfächer P und N unterscheidet sich in den beiden ersten Jahren nicht.

2.1.1 Normale Stundentafel

		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		Total	Total
Semester		1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	SWL	JWL
Pflichtbereich											
GF 1: Deutsch	P	5	5	4	4	3	3	4	4 *	32	16
GF 2: Französisch	P	3	3.5	3	3	3	3	3	3 *	24.5	12.25
GF 3: Englisch	P	3	3	3	3	3	3	3	3 *	24	12
GF 4: Mathematik	P	4	4	4	4	3	3	4	4 *	30	15
GF 5: Biologie	P	2	3 ♣	3 ♣	2	2	2 *			14	7
GF 6: Chemie	P	2	2	2	3 ♣	3 ♣	2 *			14	7
GF 7: Physik	P			2	2	2	2	3 ♣	3 ** ♣	14	7
GF 8: Geschichte	P	2	2	2	2	2	2	2	2 *	16	8
GF 9: Geografie	P	2	2	2	2	2	2 *			12	6
GF 10: Bildnerisches Gestalten / Musik	P	2/2	2/2	2	2	2	2 *			16	8
Wahlbereich											
Schwerpunktfach N und P	P	3	3	2	2	4	4	6	6 *	30	15
Schwerpunktfach L, I, S, W, BG ♦, M	P	4	4	3	3	4 ●	4 ●	4	4	30	15
Ergänzungsfach								4	4 *	8	4
Maturaarbeit								2	2	4	2
Obligatorien											
Einführung Wirtschaft + Recht	P			2	2	2	2			8	4
Sport (1)		3	3	2	2	3	3	3	3	22	11
Religion oder Philosophie	P			2	2	2	1			7	3.5
Informatik		2	2	2	2					8	4
Lektionen zur Verfügung Schule											
ksh.engagiert								1	0.75	1.75	0.875
Einführung in Maturaarbeit						0.25				0.25	0.125
Erweiterter Unterricht						1	1			2	1
Total N und P		35	36.5	37	37	37.3	35	35	34.8	287.5	143.8
Total L, I, S, W, BG, M		36	37.5	38	38	37.3	35	33	32.8	287.5	143.8

P Promotionsfach

- * Die im Sinne einer Jahresnote erteilte Zeugnisnote zählt als Erfahrungsnote für die Matura.
- ♦ Im ersten Jahr wird beim SPF BG das Grundlagenfach BG mit dem SPF BG im Verhältnis $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ verrechnet. Es werden Zehntelnoten abgegeben.
- ♣ davon 1 Lektion als Praktikum.
- Im Schwerpunktfach Wirtschaft 1 Lektion im Halbklassenunterricht.
- 1) 1 Lektion wird mit 2 Sportwochen und mit Sporttagen kompensiert.

2.1.2 Stundentafel bilinguale Klassen

		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		Total	Total
Semester		1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	SWL	JWL
Pflichtbereich											
GF 1: Deutsch	P	5	5	4	4	3	3	4	4 *	32	16
GF 2: Französisch	P	3	3.5	3	3	3	3	3	3 *	24.5	12.25
GF 3: Englisch	P	3	3	3	3	3	3	3	3 *	24	12
GF 4: Mathematik	P	4	4	4 e	4 e	3 e	3 e	5 e	4 e *	31	15.5
GF 5: Biologie	P	2	3 ♠	3 ♠	2	2	2 *			14	7
GF 6: Chemie	P	2	2	2 e	4 e ♠	3 e ♠	2 e *			15	7.5
GF 7: Physik	P			2	2	2	2	3 ♠	3 * ♠	14	7
GF 8: Geschichte	P	2	2	2	2 e	2 e	2 e	3 e	3 e *	18	9
GF 9: Geografie	P	2	3 e	2 e	2 e	2 e	3 e *			14	7
GF 10: Bildnerisches Gestalten / Musik	P	2/2	2/2	2	2	2	2 *			16	8
Wahlbereich											
Schwerpunktfach N und P	P	3	3	2	2	4	4	6	6 *	30	15
Schwerpunktfach W	P	4	4	3	3	4 e	4 e	5 e	5 e *	32	16
Schwerpunktfach L, I, S, BG ♦, M	P	4	4	3	3	4	4	4	4 *	30	15
Ergänzungsfach								4	4 *	8	4
Maturaarbeit								2	2	4	2
Obligationen											
Einführung Wirtschaft + Recht	P			2	2	2	2			8	4
Sport (1)		3	3	2	2	3	3	3	3	22	11
Religion oder Philosophie	P			2	2 J	2	1			7	3.5
Informatik		2	2	2	2					8	4
Lektionen zur Verfügung Schule											
ksh. engagiert								1	0.75	1.75	0.875
Einführung in Maturaarbeit						0.25				0.25	0.125
Erweiterter Unterricht						1	1			2	1
Sprachaufenthalt (2)					•						
Total N und P		35	37.5	37	38	37.3	36	37	35.8	293.5	146.75
Total W		36	38.5	38	39	37.3	36	36	34.8	295.5	147.75
Total L, I, S, BG, M		36	38.5	38	39	37.3	36	35	33.8	293.5	146.75

P Promotionsfach

J Promotion am Ende des 4. Semesters im Sinne einer Jahresnote

e Fachunterricht in englischer Sprache

– Pro immersiv unterrichtetes Fach ist gemäss Beschluss des Bildungsrates eine Jahreswochenlektion (JWL) zusätzlich vorgesehen. Diese Zusatzlektion wird wegen der Gesamtbelastung der Schüler/innen nicht immer zu Beginn des immersiven Unterrichts eingesetzt. (unterstrichene Ziffern)

* Die im Sinne einer Jahresnote erteilte Zeugnisnote zählt als Erfahrungsnote für die Matura.

♠ davon 1 Lektion als Praktikum.

1) 1 Lektion wird mit 2 Sportwochen und mit Sporttagen kompensiert.

2) vierwöchiger Sprachaufenthalt Ende der 2. Klasse (zwei Wochen in der Unterrichtszeit, zwei Wochen in den Ferien)

2.2 Stundentafeln Fachmittelschule

2.2.1 Fachmittelschule BF Pädagogik

Stundentafel, Promotionsbedingungen und Abschluss FMS / Stundentafel und Notenverrechnung Fachmaturität

Unterrichtsfächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. / 8. S.
Deutsch	3*	3*	3*	3*	3	3	4*
Englisch	3*	3*	3*	3*	3	3	3*
Französisch	3*	3*	3*	3*	3	3	3*
Mathematik	3*	3*	3*	3*	2	2	4*
Biologie	2*	1*	2#*	2#*	2	2	2*
Chemie			2*	2*	2#	2#	1*
Physik	2*	2#*	2*	1*	1	1	1*
Ökologie			2*	2*	1	1	
Geografie	2*	1*					2*
Geschichte	2*	2*	2*	2*	2		1.5*
Wirtschaft/Recht	2*	2*	2*	2*	1	1	
Psychologie					2	3	
Psychologie (Berufsfach) sPsy					2	1	
Politik des Berufsfeldes				2*			
Informatik	2*	2*	2*				2
Gestalten	2*	2*	3*	3*	2	2	3*
Musik	2*	2*	3*	3*	2	2	3*
Instrument	0.5*	0.5*	0.5*	0.5*	1	1	
Welt/Leben/Rel oder Phil./Ethik	2*	2*			2	2	
Sport	3*	3*	3*	3*	2	2	3
Rhythmik					1	1	
Lernbegleitung, Berufskunde und Einführung in die SA			1				
Selbständige Arbeit			1		1		
Fachmaturitätsarbeit, Begl. Prakt.							1.5
ksh. engagiert	1	2					
Total	34.5	33.5	37.5	34.5	35	32	34

* Promotionsfach (4. Jahr: Prüfungsfach)

davon 1 Lektion Praktikum

fett: zählt als Vornote für Abschluss

FMS-Abschlussprüfungen in: D, F, E, sPsy (je s + m), M (s), B + P (s, gerade Jahre) resp. C + Ök (s, ungerade Jahre)

Fachmaturitätsprüfungen in: D, F, E, M (je s + m), B, C, P, Gg, G, Mu (je m), GE (s)

Besonderes	
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Ökologie (½) (halbe Noten);	7. / 8. Sem.: Verrechnung mit Chemie und Physik zu einer Note
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Physik (½) (halbe Noten);	7. / 8. Sem.: Verrechnung mit Biologie und Physik zu einer Note
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Chemie (½) (halbe Noten);	7. / 8. Sem.: Verrechnung mit Biologie und Chemie zu einer Note
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Biologie (½) (halbe Noten)	
7. / 8. Sem.: Verrechnung mit Geschichte zu einer Note	
7. / 8. Sem.: Verrechnung mit Geografie zu einer Note	
Verrechnung zu ½ mit sPsy (½) (Zehntelsnoten)	
Verrechnung zu ½ mit Psy (½) (Zehntelsnoten)	
Verrechnung zu ⅓ mit Instrument (⅓) (Zehntelsnoten)	
Verrechnung zu ⅓ mit Musik (⅓) (Zehntelsnoten)	
3. J.: Verrechnung zu ⅓ mit Rhythmik (⅓) (halbe Noten)	
3. J.: Verrechnung Rhythmik zu ⅓ mit Sport (⅓) (halbe Noten)	
Die Bewertung der Praktikumsbegleitung fließt in die Notengebung der FM-Arbeit ein.	

2.2.2 Fachmittelschule BF Gesundheit

Stundentafel, Promotionsbedingungen und Abschluss FMS

Unterrichtsfächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. / 8. S.
Deutsch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Englisch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Französisch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Mathematik	3*	3*	3*	3*	2	2	
Angewandte Mathematik AM					2	1	
Biologie	2*	1*	2#*	2#*	2	2	
Chemie			2*	2*	2#	2#	
Physik	2*	2#*	2*	1*	1	1	
Ökologie			2*	2*	1	1	
Geografie	2*	1*					
Geschichte	2*	2*	2*	2*	2		
Wirtschaft/Recht	2*	2*	2*	2*			
Psychologie					2	3	
Politik des Berufsfeldes PdB				2*			
Informatik	2*	2*	2*				
Gestalten	2*	2*	3*	3*			
Musik	2*	2*	3*	3*			
Welt/Leben/Rel. oder Phil./Ethik	2*	2*			2	2	
Sport	3*	3*	3*	3*	2	2	
Rhythmik					1	1	
Lernbegleitung, Berufskunde und Einführung in die SA			1				
Selbständige Arbeit			1		1		
Berufsfeldunterricht (BFU)					8	8	
Fachmaturitätsarbeit, Begl. Prakt.							1.5
ksh.engagiert	1	2					
Total	34	33	37	34	37	34	1.5

* Promotionsfach (4. Jahr: Prüfungsfach)

davon 1 Lektion Praktikum

fett: zählt als Vornote für Abschluss

FMS-Abschlussprüfungen in: D, F, E, BFU (je s + m), M (inkl. AM, s), B, P (s, gerade Jahre) resp. C, Ök (s, ungerade Jahre)

Besonderes
Verrechnung zu ½ mit AM (½) (Zehntelsnoten)
Verrechnung zu ½ mit M (½) (Zehntelsnoten)
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Ökologie (½) (halbe Noten)
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Physik (½) (halbe Noten)
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Chemie (½) (halbe Noten)
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Biologie (½) (halbe Noten)
an KS Brühl oder KS Sargans unterrichtet
3. J.: Verrechnung zu ¾ mit Rhythmik (¾) (halbe Noten)
3. J.: Verrechnung Rhythmik zu ⅓ mit Sport (⅔) (halbe Noten)
wird doppelt gezählt; am BZGS St.Gallen oder am bzbs Sargans unterrichtet
Die Bewertung der Praktikumsbegleitung fliesst in die Notengebung der FM-Arbeit ein.

2.2.3 Fachmittelschule BF Soziales

Stundentafel, Promotionsbedingungen und Abschluss FMS

Unterrichtsfächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. / 8. S.
Deutsch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Englisch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Französisch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Mathematik	3*	3*	3*	3*	2	2	
Biologie	2*	1*	2#*	2#*	2	2	
Chemie			2*	2*	2#	2#	
Physik	2*	2#*	2*	1*			
Ökologie			2*	2*	1	1	
Geografie	2*	1*					
Geschichte	2*	2*	2*	2*	2		
Wirtschaft/Recht	2*	2*	2*	2*	1	1	
Psychologie					2	3	
Politik des Berufsfeldes PdB				2*			
Informatik	2*	2*	2*				
Gestalten	2*	2*	3*	3*			
Musik	2*	2*	3*	3*			
Welt/Leben/Rel oder Phil./Ethik	2*	2*			2	2	
Sport	3*	3*	3*	3*	2	2	
Rhythmik					1	1	
Lernbegleitung, Berufskunde und Einführung in die SA			1				
Selbständige Arbeit			1		1		
Berufsfeldunterricht BFU				2*	8	8	
Fachmaturitätsarbeit, Begl. Prakt.							1
ksh.engagiert	1	2					
Total	34	33	37	36	35	33	1

* Promotionsfach (4. Jahr: Prüfungsfach)

davon 1 Lektion Praktikum

fett: zählt als Vornote für Abschluss

FMS-Abschlussprüfungen in: D, F, E, BFU (je s + m), M, C (je s), B (s, gerade Jahre) resp. Ök (s, ungerade Jahre)

Besonderes
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Ökologie (½) (halbe Noten)
Verrechnung Chemie 3. J. zu ½ mit Physik 2. J. (½) (halbe Noten)
Verrechnung Physik 2. J. zu ½ mit Chemie 3. J. (½) (halbe Noten)
3. J.: Verrechnung zu ½ mit Biologie (½) (halbe Noten)
Verrechnung zu ½ mit BFU (½); an KS Brühl unterrichtet
3. J.: Verrechnung zu ⅔ mit Rhythmik (⅓) (halbe Noten)
Verrechnung Rhythmik zu ⅓ mit Sport 3. J.(⅔) (halbe Noten)
4. Sem.: Verrechnung zu ½ mit PdF (½); 3. J.: wird doppelt gezählt; an der KS Brühl unterrichtet
Die Bewertung der Praktikumsbegleitung fließt in die Notengebung der FM-Arbeit ein.

2.2.4 Fachmittelschule BF Kommunikation und Information

Stundentafel, Promotionsbedingungen und Abschluss FMS

Unterrichtsfächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. / 8. S.
Deutsch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Englisch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Französisch	3*	3*	3*	3*	3	3	
Mathematik	3*	3*	3*	3*	2	2	
Biologie	2*	1*	2#*	2#*			
Chemie			2*	2*			
Physik	2*	2#*	2*	1*			
Ökologie			2*	2*	1	1	
Geografie	2*	1*					
Geschichte	2*	2*	2*	2*	2		
Wirtschaft/Recht	2*	2*	2*	2*			
Psychologie					2	3	
Politik des Berufsfeldes PdB				2*			
Informatik	2*	2*	2*				
Gestalten	2*	2*	3*	3*			
Musik	2*	2*	3*	3*			
Welt/Leben/Rel oder Phil./Ethik	2*	2*			2	2	
Sport	3*	3*	3*	3*	2	2	
Rhythmik					1	1	
Deutsch Kommunikation DK					2	2	
Kommunikation allgemein KA					2	2	
Medienkunde und Recht MR					2	2	
Kommunik. in anderen Kulturen KK					1	1	
Digitale Kommunikationsformen DiK					2	2	
Schreibwerkstatt SW				1*	0.5	0.5	
Zeichnungswerkstatt ZW				1*	0.5	0.5	
Lernbegleitung, Berufskunde und Einführung in die SA			1				
Selbständige Arbeit			1		1		
Fachmaturitätsarbeit, Begl. Prakt.							1
ksh.engagiert	1	2					
Total	34	33	37	36	32	30	1

* Promotionsfach (4. Jahr: Prüfungsfach)

davon 1 Lektion Praktikum

fett: zählt als Vornote für Abschluss

FMS-Abschlussprüfungen in: D, F, E, KA (je s + m), M, MR, DiK (je s)

Besonderes

3. J.: Verrechnung zu $\frac{1}{2}$ mit SW/DK ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten)

3. J.: Verrechnung zu $\frac{2}{3}$ mit KK ($\frac{1}{3}$) (halbe Noten)

Verrechnung Biologie 2. J. zu $\frac{1}{2}$ mit Ökologie 3. J. ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten)

Verrechnung Chemie 2. J. zu $\frac{1}{2}$ mit Physik 2. J. ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten)

Verrechnung Physik 2. J. zu $\frac{1}{2}$ mit Chemie 2. J. ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten)

Verrechnung Ökologie 3. J. zu $\frac{1}{2}$ mit Biologie 2. J. ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten)

Verrechnung zu $\frac{1}{2}$ mit KA ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten)

Verrechnung PdB zu $\frac{1}{2}$ mit SW ($\frac{1}{4}$) und ZW ($\frac{1}{4}$) (Zehntelsnoten)

3. J.: Verrechnung zu $\frac{2}{3}$ mit Rhythmik ($\frac{1}{3}$) (halbe Noten)

Verrechnung zu $\frac{1}{3}$ mit Sport 3. J. ($\frac{2}{3}$) (halbe Noten)

3. J.: Verr. zu $\frac{3}{4}$ mit SW ($\frac{1}{4}$) (Zehntelsnoten); Verr. SW/DK zu $\frac{1}{2}$ mit D ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten); evtl. an KS Brühl unterrichtet

Verrechnung zu $\frac{1}{2}$ mit Psychologie ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten); an KS Brühl unterrichtet

an KS Brühl unterrichtet

Verrechnung zu $\frac{1}{3}$ mit Englisch ($\frac{2}{3}$) (halbe Noten); engl., an KS Brühl unterrichtet

Verrechnung zu $\frac{3}{4}$ mit ZW ($\frac{1}{4}$) (Zehntelsnoten); an KS Brühl unterrichtet

4. Sem.: Verrechnung zu $\frac{1}{4}$ mit PdB ($\frac{1}{2}$) und ZW ($\frac{1}{4}$); 3. J.: Verrechnung zu $\frac{1}{4}$ mit DK ($\frac{3}{4}$) (Zehntelsnoten); Verrechnung SW/DK zu $\frac{1}{2}$ mit D ($\frac{1}{2}$) (halbe Noten); an KS Brühl unterrichtet

4. Sem.: Verr. zu $\frac{1}{4}$ mit PdB ($\frac{1}{2}$) und SW ($\frac{1}{4}$); 3.J.:Verr. zu $\frac{1}{4}$ mit DiK ($\frac{3}{4}$) (Zehntelsnoten); an KS Brühl unterrichtet

Die Bewertung der Praktikumsbegleitung fließt in die Notengebung der FM-Arbeit ein.

2.3 Zu einzelnen Fächern am Gymnasium

2.3.1 Zweisprachige (bilinguale) Maturität

a) Englisch

Die zweisprachige Matura mit Englisch ist an der KSH als partielle Immersion aufgebaut. Das heisst, dass einzelne Fächer (Mathematik, Biologie oder Chemie, Geographie und Geschichte) einlaufend ab dem zweiten Semester auf Englisch unterrichtet werden. Um dieser zusätzlichen Herausforderung gerecht zu werden, gilt für bilinguale Klassen eine leicht angepasste Lektionstafel. Zudem wird die Maturitätsarbeit in englischer Sprache verfasst.

Die Wahl eines bestimmten Schwerpunktfaches ist dabei keine Voraussetzung. Wer jedoch Wirtschaft und Recht als bilingualen Schwerpunkt wählt, besucht zusätzlich zu den genannten Fächern auch das Schwerpunktfach bilingual.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in der 2. Klasse einen mindestens vierwöchigen Sprachaufenthalt im englischsprachigen Raum zu absolvieren. Zwei Wochen des Sprachaufenthalts fallen in die Schulzeit (beide Wochen vor den Sommerferien der 2. Klasse), zwei Wochen in die Sommerferien. Die Organisation und die Kosten des Sprachaufenthalts (ca. Fr. 4000.–) gehen zu Lasten der Eltern. Die Kantonsschule kann dazu keinen Beitrag leisten. Bei geringem Einkommen gewährt der Staat Stipendien.

b) Französisch

Die zweisprachige Matura mit Französisch ist als zeitlich begrenzte, volle Immersion geplant. Das heisst, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein ganzes Schuljahr in französischem Sprachgebiet verbringt und dort eine Mittelschule besucht. Wir empfehlen dafür das Programm «heerBOURG-FRIlbrugg» während der zweiten Klasse. Zudem wird die Maturitätsarbeit in französischer Sprache verfasst.

Die Wahl eines bestimmten Schwerpunktfaches ist dabei keine Voraussetzung. Ebenso ist es nicht nötig, eine bilinguale Klasse (zweisprachige Matura mit Englisch) zu besuchen.

Der Aufenthalt in der Westschweiz ist grundsätzlich als konkreter Austausch gedacht. Das heisst, dass gleichzeitig ein*e Gastschüler*in aus der Westschweiz den Unterricht an der KSH besucht. Entsprechend kostengünstig sollte sich der Austausch gestalten.

2.3.2 Verpflichtender Sprachaufenthalt Französisch

Der Bildungsrat hat beschlossen, dass jede*r Schüler*in der neu eintretenden 1. Klassen Gymnasium einen Sprachaufenthalt im französischen Sprachgebiet absolviert. Dieser Aufenthalt umfasst mindestens eine Woche, ist aber ausbaubar. Die Pflichtwoche findet während der Schulzeit statt, die zusätzliche(n) Woche(n) in den Ferien. Über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten informiert der dafür zuständige Prorektor Ende des 1. Semesters.

2.3.3 Das Ergänzungsfach (EF)

Das zwölfte für die Matura zählende Fach heisst Ergänzungsfach und wird im Verlaufe des 3. Jahres aus folgendem Angebot ausgewählt:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik
- Geschichte
- Geografie
- Philosophie
- Religionslehre
- Wirtschaft und Recht
- Psychologie/Pädagogik
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Sport
- Informatik

Es ist zu beachten, dass dasselbe Fach nicht sowohl als SPF wie als EF gewählt werden kann. Ausserdem schliesst die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als SPF die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als EF aus.

2.3.4 Wahlpflichtfächer

a) Religionsunterricht bzw. Philosophie

Am Gymnasium haben Schülerinnen und Schüler die Wahl zwischen interkonfessionellem Religionsunterricht und Philosophie. Der Entscheid ist am Ende des 1. Semesters, nach einer entsprechenden Orientierung durch die Lehrpersonen der beiden Fächer, zu fällen. Ein Wechsel ist nicht mehr möglich. Religion und Philosophie sind promotionswirksam. Sie werden jedoch nur als Jahresnote gewertet und sind für provisorische Schülerinnen und Schüler im 3. Semester nicht promotionsrelevant.

b) Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht im Klassenverband

Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entscheiden am Ende des 1. Semesters, ob ab dem 3. Semester Musik oder Bildnerisches Gestalten als Promotionsfach und für die Matura zählendes Fach gelten soll. **Ein Wechsel ist nicht mehr möglich.**

c) SPF Musik und SPF Bildnerisches Gestalten am Gymnasium

Für Schülerinnen und Schüler mit SPF Musik gilt automatisch Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfach, für Schülerinnen und Schüler mit SPF BG gilt automatisch Musik als Grundlagenfach.

Das SPF Musik beinhaltet u.a. eine Lektion Chorgesang sowie eine Lektion unentgeltlichen Instrumentalunterricht. Weiterer Instrumentalunterricht ist fakultativ und deshalb kostenpflichtig. Angaben über die Kostenbeteiligung finden sich unter 5.1.

Ein allfälliger Wechsel des Pflichtinstrumentes ist nur bis Beginn des 5. Semesters und bei Vorkenntnissen möglich. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens 15. März des 2. Jahres eingereicht werden.

Sologesang ist als Hauptinstrument möglich, es ist aber ein zusätzliches Instrument zu belegen.

2.3.5 Maturaarbeit am Gymnasium

Im 4. Jahr schreiben alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, allein oder in einer Gruppe, eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und präsentieren sie mündlich. Thema und Bewertung der Arbeit werden ins Maturazeugnis eingetragen.

Für eine «Zweisprachige Maturität» muss die Maturaarbeit auf Englisch oder Französisch verfasst werden. Siehe dazu auch 2.3.1.

Die Maturaarbeit wird benotet und zählt als 13. Maturitätsfach.

Die detaillierten Bestimmungen zur Maturaarbeit können dem «Vademecum zur Maturaarbeit» entnommen werden.

2.4 Zu einzelnen Fächern an der FMS

2.4.1 Religionsunterricht bzw. Philosophie/Ethik

In der Fachmittelschule ist Religion oder Philosophie/Ethik ein Pflichtfach. Die Wahl erfolgt vor dem Eintritt.

2.4.2 Musikunterricht

Obligatorischer Instrumentalunterricht

Die Fachmittelschülerinnen und -schüler im Berufsfeld Pädagogik besuchen während der ersten drei Jahre den obligatorischen Instrumentalunterricht gemäss Stundentafel. Dieser ist unentgeltlich. Weiterer Instrumentalunterricht ist fakultativ und deshalb kostenpflichtig. Das Pflichtfach kann bis Ende erstes Schuljahr gewechselt werden.

2.4.3 Berufsfeldunterricht an der FMS

Der Berufsfeldunterricht im 4. bis 6. Semester der FMS wird an verschiedenen Schulen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler des Berufsfeldes Gesundheit besuchen ihn an der Kantonsschule Brühl St. Gallen (4. Sem.), respektive am BZGS in St. Gallen oder am bzbs in Sargans (5. und 6. Sem.), diejenigen der Berufsfelder Soziales und Kommunikation und Information an der Kantonsschule am Brühl, St. Gallen. Die Schülerinnen und Schüler des Berufsfeldes Pädagogik werden in der Regel an der KSH unterrichtet. Der übrige Unterricht im 3. Jahr findet normal an der KSH statt. Das Amt für Mittelschulen kann in Ausnahmefällen auch andere Schulorte festsetzen.

2.5 ksh.engagiert: Freifächer (Gymnasium und FMS)

Mit ksh.engagiert können Schülerinnen und Schüler Lücken schliessen, Begabungen entfalten und sich ihr soziales Engagement anrechnen lassen. Innerhalb der Schulzeit muss eine gewisse Anzahl Punkte erreicht werden. Dies kann beispielsweise durch den Besuch eines ksh.engagiert-Kurses geschehen. In der Broschüre im SharePoint findet sich eine ausführliche Erläuterung.

Bei der Wahl von Freifächern sind folgende Punkte zu beachten:

- Freifächer müssen wie der obligatorische Unterricht regelmässig und während der ganzen Kursdauer besucht werden (Absenzenkontrolle).
- Bei der Belegung von Freifächern sollte die eigene Leistungsfähigkeit nicht überschätzt werden. Grundsätzlich gilt deshalb, dass Schülerinnen und Schüler pro Semester **höchstens fünf Wochenstunden mit Freifächern belegen** dürfen. Ferner ist die Wahl einer zweiten Fremdsprache im Freifach nur Studierenden gestattet, die im letzten Zeugnis einen Durchschnitt der Sprachnoten von mindestens 5,0 erreicht haben. Ausnahmen sind über den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin zu beantragen.
- Die verbindliche Anmeldung für die Freifächer des kommenden Schuljahres erfolgt am Ende des 1. Semesters. Die Ergebnisse der Anmeldung werden von der Schulleitung auf die Realisierungsmöglichkeiten hin geprüft. Die Rektorkommission entscheidet auf Grund der Anmeldungen über die Durchführung von Freifächern. Die Wahl der Studierenden wird im Rahmen der stundenplantechnischen Möglichkeiten berücksichtigt. Nachmeldungen - zwischen der Publikation des Stundenplanes und Kursbeginn - sind möglich, sofern im entsprechenden Kurs noch Platz vorhanden ist.

Solche Nachmeldungen sind direkt an die Kursleiter und -leiterinnen zu richten, welche die ergänzten Gruppenlisten im Sekretariat abgeben.

- Die Noten der Sprachkurse werden ins reguläre Zeugnis eingetragen. Der Besuch ganzjähriger Freifachkurse (exkl. Sportkurse) wird im Zeugnis mit dem Vermerk «besucht» ausgewiesen.
- Bei Sprachzertifikatskursen muss am Ende die Prüfung abgelegt werden (DELF, DALF, FCE, CAE, CPE, ...). Die Sprach-Zertifikatsprüfungen sind kostenpflichtig.

Freiwilliger Instrumentalunterricht

Folgende Instrumente werden zur Zeit durch Lehrpersonen der KSH angeboten: Akkordeon/Schwyzerörgeli, Blockflöte, E-Bass, klassische Gitarre, elektrische Gitarre, Harfe, Keyboard, Klarinette, Klavier, Oboe, Orgel, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Sologesang, Trompete, Waldhorn, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass. Weitere Instrumente (z. B. Hackbrett, Alphon, ...) bedürfen einer Abklärung.

Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch des Instrumentalunterrichts bis zur fristgerechten Kündigung. Kündigungen sind nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Formulare «Kündigung des Instrumentalunterrichts» liegen bei den Klassenfächli auf. Die Kündigung muss bis spätestens **15. März** im Sekretariat abgegeben werden. **Nach diesem Zeitpunkt können Kündigungen für das kommende Schuljahr nicht mehr akzeptiert werden.**

Die Angaben betreffend Kostenbeteiligung finden sich unter 5.1.



2.6 Unterrichtswochen mit Besonderheiten

In der Folge sind die Wochen aufgelistet, die Besonderheiten aufweisen.

Fenstertage sind zwei Tagesblöcke mit einem Sonderstundenplan. In dieser Zeit können erweiterte Unterrichtsformen stattfinden wie z.B. Projekte, Fallstudien, Planspiele oder Werkstattunterricht.

2.6.1 Besondere Unterrichtswochen Gymnasium

1. Klasse

Monat	KW	Anlass
August	33	Tableteinführung
September	39	Sonderstundenplan
November	46	Mo/Di: Fenstertage, Sonderstundenplan
März	11	Wintersportlager
Juni	24	Sonderstundenplan

2. Klasse

Monat	KW	Anlass
August	33	Sporttag und Sonderstundenplan
September	39	Pflichtsprachaufenthalt Französisch
November	46	Mo/Di: Fenstertage, Sonderstundenplan
März	11*	Ateliers und Fenstertage
Juni	24*	Sonderstundenplan
Juni / Juli	26-29	bilinguale Klassen: vierwöchiger Auslandsaufenthalt

* In diesen Wochen besteht die Möglichkeit, an einer internationalen Schülerbegegnung teilzunehmen.

3. Klasse

Monat	KW	Anlass
August	33	Gesundheitstag und Sonderstundenplan
September	39	Schwerpunktfachwoche
November	46	Mo/Di: Fenstertage, Sonderstundenplan
März	11	Ateliers und Fenstertage
Juni	24	Sonderstundenplan

4. Klasse

Monat	KW	Anlass
August	33	Vormaturaprüfungen, Sonderstundenplan
September	39	Sonderstundenplan
November	46	Mo/Di: Fenstertage, Sonderstundenplan
März	11	Ateliers und Fenstertage
Juni	22	Unterrichtsschluss gemäss Terminplan; Prüfungsvorbereitung Beginn Abschlussprüfungen schriftlich
Juni	24	Abschlussprüfungen schriftlich
Juni	25/26	Abschlussprüfungen mündlich
Juli	27	Maturafeier

Stand Juni 2025 (Es gilt der aktuelle Terminplan.)

2.6.2 Besondere Unterrichtswochen FMS

1. Klasse FMS

Monat	KW	Anlass
August	33	Tableteinführung
September	39	Sonderstundenplan
November	47	Mo/Di: Fenstertage, Sonderstundenplan
Januar	4	Do/Fr: Fenstertage, Sonderstundenplan
März	11	Wintersportlager
Juni	24	Sonderstundenplan / evtl. Klassenlager

2. Klasse FMS

Monat	KW	Anlass
August	33	Gesundheitstag, Sporttag und Sonderstundenplan
September / Oktober	38-41	Berufsfeldbezogenes Praktikum
November	46	Mo/Di: Fenstertage, Sonderstundenplan
Januar	4	Do/Fr: Fenstertage, Sonderstundenplan
März	11*	Ateliers und Fenstertage
Juni	24*	Sommersportwoche

* In diesen Wochen besteht die Möglichkeit, an einer internationalen Schülerbegegnung teilzunehmen.

3. Klasse FMS

Monat	KW	Anlass
August	33	IHK-Wirtschaftswoche (Di BFU)
September	39	Sonderstundenplan
November	46	Mo/Di: Fenstertag, Sonderstundenplan (Di BFU)
Januar	4	Do/Fr: Fenstertage, Sonderstundenplan
März	11	Ateliers und Fenstertage (Di BFU)
Juni	22	Unterrichtsschluss gemäss Terminplan
Juni	23 - 26	Abschlussprüfungen schriftlich und mündlich
Juli	27	Abschlussfeier

4. Klasse FMS Pädagogik

Monat	KW	Anlass
Oktober / November	43/44	Unterrichtsstart, Sonderwochen
November	45 - 47	Praktikum
November / Dezember	48	Sonderwoche
März	11	Ateliers und Fenstertage
Juni	23 - 26	Abschlussprüfungen
Juli	27	Fachmaturitätsfeier

Stand Juni 2025 (Es gilt der aktuelle Terminplan.)

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen sind:

- https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/systematic/texts_of_law
- <https://www.sg.ch/bildung-sport/mittelschule/information-fuer-lehrpersonen-und-kommissionen/handbuch-mittelschulen/3-2-promotion.html>
- Im Handbuch Mittelschulen finden Sie alle wichtigen Erlasse. Die Erlass-Sammlung wird ergänzt durch Handreichungen, Empfehlungen und Rechtsauskünfte zu oft gestellten Fragen. <https://www.sg.ch/content/sgch/bildung-sport/mittelschule/information-fuer-lehrpersonen-und-kommissionen/handbuch-mittelschulen.html>

3.1 Promotionsordnung Gymnasium

3.1.1 Probezeit

Alle neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen. Am Ende dieses Semesters beschliesst die Promotionskonferenz nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über definitive Aufnahme oder Abweisung.

Promotionsfächer während der Probezeit sind:

SPF, D, F, E, M, B, C, G, Gg, BG/Mu (Je zur Hälfte; es zählt der gerundete Durchschnitt. Bei Belegung von Mu als SPF zählt ausschliesslich BG und umgekehrt.)

3.1.2 Promotion

Promotionen erfolgen aufgrund der Leistungsnoten in den Promotionsfächern. Welche Fächer als Promotionsfächer zählen, ist aus der Stundentafel ersichtlich.

Die Promotion erfolgt - abgesehen von der Probezeit - am Ende des 2. und 3. Semesters aufgrund der Leistungen im Semester und am Ende des 4. Semesters auf der Basis der Noten im zweiten Jahr, sowie am Ende des 6. Semesters aufgrund der Leistungen, welche während des dritten Schuljahres erbracht wurden.

Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben.

Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des 2. Semesters oder am Ende des 3. Semesters die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt oder wer in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

Nicht promoviert wird, wer:

- a) am Ende des 3. Semesters die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt und im vorangegangenen Semester provisorisch promoviert wurde;
- b) am Ende des 4. und 6. Sem. die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt;

- c) am Ende des 3., 4. oder 6. Semesters in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

Wer nicht promoviert wird, wiederholt die beiden zuletzt absolvierten Semester.

Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt. Die Abweisung nach einer Aufnahmeprobezeit gilt nicht als Nichtpromotion. Die freiwillige Repetition einer Klasse zählt nicht als Nichtpromotion, wenn

- a) sie zum ersten Mal erfolgt
- b) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist
- c) die Klassenkonferenz diese empfiehlt.

Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein.

Alle übrigen Repetitionen gelten als Nichtpromotion.

3.2 Promotionsordnung Fachmittelschule

3.2.1 Probezeit

Alle neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen. Am Ende dieses Semesters beschliesst die Promotionskonferenz nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über die definitive Aufnahme oder Abweisung.

Die Bestimmungen des Promotionsreglementes lauten:

Die definitive Aufnahme erfolgt, wenn die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben.

Promotionsfächer während der Probezeit sind:

D, F, E, M, B, P, Gg, G, W+R, IN, Gestalten, Mu, Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik, Sport

3.2.2 Promotion

Promotionen erfolgen aufgrund der Leistungen in den Promotionsfächern. Welche Fächer als Promotionsfächer zählen, ist aus der Stundentafel des jeweiligen Berufsfeldes ersichtlich.

Die Promotion erfolgt – abgesehen von der Probezeit – am Ende des 2. und 3. Semesters aufgrund der Leistungen im Semester und am Ende des 4. Semesters auf der Basis der Noten im zweiten Jahr.

Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben.

Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des 2. Semesters oder am Ende des 3. Semesters die Voraussetzungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt oder wer in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

Nicht promoviert wird, wer:

- a) am Ende des 3. Semesters die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt und im vorangegangenen Semester provisorisch promoviert wurde;
- b) am Ende des 4. Jahres die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt;

- c) am Ende des 3. oder 4. Semesters in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

Wer nicht promoviert wird, wiederholt die beiden zuletzt absolvierten Semester.

Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt. Die Abweisung nach einer Aufnahmeprobezeit gilt nicht als Nichtpromotion. Die freiwillige Repetition einer Klasse zählt nicht als Nichtpromotion, wenn

- a) sie zum ersten Mal erfolgt
- b) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist
- c) die Klassenkonferenz diese empfiehlt.

Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein.

Alle übrigen Repetitionen gelten als Nichtpromotion.

3.3 Gymnasium: Schwerpunktwechsel - Übertritt in die FMS

3.3.1 Schwerpunktfachwechsel

Das Schwerpunktfach kann in den ersten zwei Schuljahren einmal gewechselt werden; eine Aufnahmeprüfung ist nicht notwendig. Der Wechsel erfolgt frühestens am Ende der Probezeit oder in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Promotionsentscheide behalten ihre Gültigkeit.

3.3.2 Übertritt vom Gymnasium in die Fachmittelschule

Für Schülerinnen und Schüler, die in die FMS übertreten wollen, gelten besondere Richtlinien. Über die Übertrittsbedingungen geben die zuständigen Prorektoren Auskunft. Schülerinnen und Schüler, welche in die FMS übertreten wollen, haben ein entsprechendes Gesuch an die Rektorin einzureichen.

3.4 Fachmittelschule: Wechsel des Berufsfeldes und Übertritt ins Gymnasium

3.4.1 Wechsel des Berufsfeldes

Das Berufsfeld kann bis spätestens nach dem Schnupperpraktikum (31. Oktober) der 2F einmal gewechselt werden. Gesuche um Wechsel des Berufsfeldes nach dem Stichtag können in Ausnahmefällen vom Amt für Mittelschulen bewilligt werden. Promotionsentscheide bleiben gültig.

3.4.2 Übertritt von der Fachmittelschule ins Gymnasium

Für Schülerinnen und Schüler, die von der Fachmittelschule ins Gymnasium übertreten wollen, gelten besondere Richtlinien. Über die Übertrittsbedingungen geben die zuständigen Prorektoren Auskunft. Schülerinnen und Schüler, welche ins Gymnasium übertreten wollen, haben ein entsprechendes Gesuch an die Rektorin einzureichen.

3.5 Austritt

Der Austritt erfolgt normalerweise nach der Abschlussprüfung. Ein früherer Austritt ist aufgrund einer schriftlichen Mitteilung (bei Unmündigen: eines Inhabers der elterlichen Gewalt) jederzeit möglich. Beim Austritt während eines Semesters besteht kein Anspruch auf ein Zeugnis für das laufende Semester. Wer die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet hat, ist verpflichtet, sich umgehend bei seiner Sekundarschule zu melden.

Vor dem Austritt müssen alle Schulden beglichen und die Unterschriften der Lehrpersonen mit dem Laufzettel eingeholt werden.

3.6 Nachteilsausgleich und Regelung Spitzensport

Die entsprechenden Dokumente befinden sich auf dem schulinternen SharePoint.

3.7 Abschlussprüfungen am Gymnasium

3.7.1 Maturaprüfung

Die Abschlussprüfungen werden unter Leitung der Rektorin und Aufsicht des Bildungsrates durch die Fachlehrpersonen der obersten Klassen abgenommen.

Der Bildungsrat beauftragt Expertinnen und Experten, an der Prüfung mitzuwirken.

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der beiden der Prüfung vorausgehenden Jahre. Es ist ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und Selbständigkeit zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Die Rektorin kann Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester besucht haben.

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in den zehn Grundlagenfächern, dem SPF, dem EF und der Maturaarbeit massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Musik oder Bildnerisches Gestalten
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

Geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Schwerpunktfach
- b) mündlich: Als 6. und 7. mündliches Prüfungsfach wählt der Schüler oder die Schülerin ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik) und ein Fach aus dem Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte oder Geografie), wobei es sich nicht um ein Fach, das als SPF belegt wurde, handeln darf.

Die beiden mündlichen Prüfungen in den zuletzt genannten Fächern erfolgen zu Beginn des vierten Schuljahres.

Das Maturitätszeugnis kann nicht erteilt werden, wenn von den Maturitätsnoten mehr als vier unter 4 liegen oder die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, welche im ganzen letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.

Die Prüfungsnote in schriftlich und mündlich geprüften Fächern ist das Mittel aus beiden Prüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale.

Die im Abschlusszeugnis zum Eintrag gelangende Maturitätsnote ist bei geprüften Fächern das auf halbe Noten auf- oder abgerundete Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, bei nicht geprüften Fächern die auf halbe Noten auf- oder abgerundete Erfahrungsnote.

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht bestanden haben, können nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.



3.7.2 Übersicht Maturaprüfung nach MAR

Fach	Erfahrungsnote (Jahreszeugnisnote)		Prüfungsnote (schriftlich + mündlich = Ø auf Zehntel)		Maturitätsnote (halbe Note)
	3. Schuljahr	4. Schuljahr	schriftlich (Zehntelsnote)	mündlich (halbe Note)	
Deutsch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Französisch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Englisch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Mathematik		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Biologie	●			●	Ø aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote oder Erfahrungsnote
Chemie	●			1 Fach aus diesen 3 auswählen *	
Physik		●			Ø aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote oder Erfahrungsnote
Geschichte		●		●	
Geografie	●			1 Fach aus diesen 2 auswählen	Erfahrungsnote
Musik oder Bildnerisches Gestalten	●				
Schwerpunktfach		● 1)	● 2)	● 2)	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Ergänzungsfach		●			Erfahrungsnote
Maturaarbeit					Note der Maturaarbeit

* Wurde eines dieser Fächer als SPF belegt, kann es nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

Der Wahlentscheid muss gemäss Terminplan erfolgen (Mitte Mai des 3. Schuljahres).

Prüfung in der 1. Schulwoche des 4. Schuljahres.

1) In den SPF N und P werden die Noten des letzten Schuljahres in B und C (SPF N) resp. P und AM (SPF P) auf Zehntel genau abgegeben und anschliessend auf halbe Noten gerundet = Erfahrungsnote B/C (SPF N) resp. Erfahrungsnote P/AM (SPF P).

2) Im SPF N wird in geraden Jahren B mündlich und in ungeraden B schriftlich und C schriftlich und C mündlich geprüft.

Bestehensnormen

Das Maturazeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten

- die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben,
- höchstens vier Noten unter 4 liegen. (Gerundete Noten sind ausschlaggebend.)

3.8 Abschlussprüfung an der Fachmittelschule und Fachmaturität

3.8.1 Abschlussprüfung / Fachmittelschulausweis

Die Abschlussprüfung findet am Schluss des dritten Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin und unter Aufsicht des Bildungsrates durch die Fachlehrpersonen der obersten Klassen abgenommen.

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung.

Die Rektorin kann Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen den Fachmittelschulausweis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

Für die Erteilung des Fachmittelschulausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

- a) alle Berufsfelder:
 - 1. Deutsch
 - 2. Französisch
 - 3. Englisch
 - 4. Mathematik
 - 5. Geschichte
 - 6. Biologie/Ökologie
 - 7. Chemie/Physik
 - 8. Wirtschaft/Recht
 - 9. Psychologie
 - 10. selbstständige Arbeit
- b) Berufsfeld Gesundheit:
 - 11. Berufsfeldunterricht (wird doppelt gezählt)
- c) Berufsfeld Soziales:
 - 11. Berufsfeldunterricht (wird doppelt gezählt)
- d) Berufsfeld Pädagogik:
 - 11. Musik
 - 12. Gestalten
- e) Berufsfeld Kommunikation und Information:
 - 11. Kommunikation allgemein und Schreibwerkstatt (Kommunikation allg. zu $\frac{3}{4}$, Schreibwerkstatt $\frac{1}{4}$ mit Fach Deutsch zur Hälfte verrechnet)
 - 12. Medienkunde und Recht
 - 13. Digitale Kommunikation/Zeichnungswerkstatt (Digitale Kommunikation wird zu $\frac{3}{4}$, Zeichnungswerkstatt zu $\frac{1}{4}$ gewichtet)
 - 14. Kommunikation in anderen Kulturen (wird mit Englisch verrechnet)

Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) alle Berufsfelder: Deutsch, Französisch, Englisch;
- b) Berufsfelder Gesundheit und Soziales: Berufsfeldunterricht;
- c) Berufsfeld Pädagogik: Psychologie;
- d) Berufsfeld Kommunikation und Information: Kommunikation allgemein.

Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern (dabei umfasst das Fach Ökologie auch Inhalte des Fachs Geografie):

- a) alle Berufsfelder: Mathematik;
- b) Berufsfelder Gesundheit und Pädagogik: Biologie oder Ökologie (in Jahren mit gerader Jahreszahl: Biologie, in Jahren mit ungerader Jahreszahl: Ökologie); Physik oder Chemie (in Jahren mit gerader Jahreszahl: Physik, in Jahren mit ungerader Jahreszahl: Chemie);
- c) Berufsfeld Soziales: Biologie und Ökologie; (in Jahren mit gerader Jahreszahl: Biologie, in Jahren mit ungerader Jahreszahl: Ökologie)
- d) Berufsfeld Kommunikation und Information: Digitale Kommunikation; Medienkunde und Recht.

Der Fachmittelschulausweis wird aufgrund der Erfahrungsnoten und der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.
- b) Die Prüfungsnote ist:
 - 1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
 - 2. in schriftlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung.
- c) Die Fachnote ist:
 - 1. in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale;
 - 2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.
- d) Im Fachmittelschulausweis wird als Abschlussnote die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn bei den Abschlussnoten nach Art. 18 Bst. d dieses Erlasses:

- a) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) höchstens drei Noten unter 4.0 liegen

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Die selbstständige Arbeit kann neu erstellt werden.

Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

3.8.2 Fachmaturität

Ein genügend bewerteter schriftlicher Teil der Fachmaturitätsarbeit ist Voraussetzung zur mündlichen Präsentation.

Die Fachmaturitätsarbeit wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt;
- b) die zusätzliche Leistung als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4.0 bewertet werden.

Fachmaturität in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales und Kommunikation und Information

Die zusätzliche Leistung in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales und Kommunikation und Information ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens, des Sozialbereichs respektive einem Betrieb des Kommunikationsbereichs.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen.

Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

Als zusätzliche Leistung ist die Fachmaturitätsprüfung zu bestehen.

Zur Prüfung zugelassen wird, wer über einen Fachmittelschulausweis verfügt und das vierte Ausbildungsjahr besucht hat.

Die Fachmaturitätsprüfung findet am Ende des vierten Ausbildungsjahres statt.

Für die Erteilung des Fachmaturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie, Chemie und Physik
6. Geschichte und Geografie
7. Gestalten
8. Musik
9. Fachmaturitätsarbeit

Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik

Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Biologie, Chemie und Physik je Fach 15 Minuten
2. Geschichte und Geografie je Fach 15 Minuten
3. Musik

Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Gestalten

Die Prüfungsnote ist:

- a) in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
- b) in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung.

Im Fachmaturitätsausweis wird die auf eine halbe oder ganze Fachmaturitätsnote gerundete Prüfungsnote eingetragen.

Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn bei den Fachmaturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach oben;
- b) höchstens zwei Noten unter 4.0 liegen;
- c) die Fachmaturitätsarbeit mit wenigstens der Note 4.0 bewertet wurde.



3.8.3 Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Pädagogik

Fach	Erfahrungsnote (Jahreszeugnisnote)	Prüfungsnote (schriftlich + mündlich = Ø auf Zehntel)		Abschlussnote (halbe Note)
		schriftlich (Zehntelsnote)	mündlich (halbe Note)	
Deutsch	●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Französisch	●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Englisch	●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Mathematik	●	●		Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Geschichte	●			Erfahrungsnote
Biologie/Ökologie	● 1)	● 5)		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Chemie/Physik	● 2)	● 5)		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Wirtschaft/Recht	●			Erfahrungsnote
Psychologie	● 3)	●	●	Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Selbstständige Arbeit (SA)	●			Projektskizze, schriftliche Arbeit, Prozess und Präsentation (gemäss Leitfaden zur SA)
Musik	● 4)			gemittelte Erfahrungsnote
Gestalten	●			Erfahrungsnote

- 1) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Biologie (1/2) und Ökologie (1/2), jeweils Abgabe von halben Noten
- 2) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Chemie (1/2) und Physik (1/2), jeweils Abgabe von halben Noten
- 3) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Psychologie (1/2) und BF-Fach Psychologie (1/2), jeweils Abgabe von Zehntelsnoten
- 4) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Musik (2/3) und Instrument (1/3), jeweils Abgabe von Zehntelsnoten
- 5) in geraden Jahren: Prüfung in Biologie und Physik in ungeraden Jahren: Prüfung in Ökologie und Chemie

Bestehensnormen

Der Fachmittelschulenausweis wird erteilt, wenn bei den Abschlussnoten ...

- die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben,
- höchstens drei Noten unter 4 liegen.

3.8.4 Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Gesundheit

Fach	Erfahrungsnote (Jahreszeugnisnote)		Prüfungsnote (schriftlich + mündlich = Ø auf Zehntel)		Abschlussnote (halbe Note)
	2. Schuljahr	3. Schuljahr	schriftlich (Zehntelsnote)	mündlich (halbe Note)	
Deutsch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Französisch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Englisch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Mathematik		● 1)	●		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Geschichte		●			Erfahrungsnote
Biologie/Ökologie		● 2)	● 4)		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Chemie/Physik		● 3)	● 4)		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Wirtschaft/Recht	●				Erfahrungsnote
Psychologie		●			Erfahrungsnote
Selbstständige Arbeit (SA)		●			Projektskizze, schriftliche Arbeit, Prozess und Präsentation (gemäss Leitfaden zur SA)
Berufsfeldunterricht		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote 5)

- 1) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Mathematik (1/2) und Angewandte Mathematik (1/2), jeweils Abgabe von Zehntelsnoten
- 2) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Biologie (1/2) und Ökologie (1/2), jeweils Abgabe von halben Noten
- 3) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Chemie (1/2) und Physik (1/2), jeweils Abgabe von halben Noten
- 4) in geraden Jahren: Prüfung in Biologie und Physik; in ungeraden Jahren: Prüfung in Ökologie und Chemie
- 5) wird doppelt gezählt

Bestehensnormen

Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn bei den Abschlussnoten ...

- die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben,
- höchstens drei Noten unter 4 liegen.

3.8.5 Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Soziales

Fach	Erfahrungsnote (Jahreszeugnisnote)		Prüfungsnote (schriftlich + mündlich = Ø auf Zahnteil)		Abschlussnote (halbe Note)
	2. Schuljahr	3. Schuljahr	schriftlich (Zehntelsnote)	mündlich (halbe Note)	
Deutsch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Französisch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Englisch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Mathematik		●	●		Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Geschichte		●			Erfahrungsnote
Biologie/Ökologie		● 1)	● 3)		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Chemie/ Physik	●	● 2)	●		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Wirtschaft/Recht		●			Erfahrungsnote
Psychologie		●			Erfahrungsnote
Selbstständige Arbeit (SA)		●			Projektskizze, schriftliche Arbeit, Prozess und Präsentation (gemäss Leitfaden zur SA)
Berufsfeldunterricht		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote 4)

1) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Biologie (1/2) und Ökologie (1/2), jeweils Abgabe von halben Noten

2) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Chemie 3. Jahr (1/2) und Physik 2. Jahr (1/2), jeweils Abgabe von halben Noten

3) in geraden Jahren: Prüfung in Biologie; in ungeraden Jahren: Prüfung in Ökologie

4) wird doppelt gezählt

Bestehensnormen

Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn bei den Abschlussnoten ...

- die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben,
- höchstens drei Noten unter 4 liegen.

3.8.6 Übersicht FMS-Abschlussprüfungen, BF Kommunikation und Information

Fach	Erfahrungsnote (Jahreszeugnisnote)		Prüfungsnote (schriftlich + mündlich = Ø auf Zehntel)		Abschlussnote (halbe Note)
	2. Schuljahr	3. Schuljahr	schriftlich (Zehntelsnote)	mündlich (halbe Note)	
Deutsch /			●	●	
Deutsch Kommunikation (DK) /		● 1)			Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Schreibwerkstatt (SW)					
Französisch		●	●	●	Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Englisch /					
Komm. in anderen Kulturen (KK)		● 2)	●	●	Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Mathematik		●	●		Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Geschichte		●			Erfahrungsnote
Biologie /	● 3)				gemittelte Erfahrungsnote
Ökologie		● 3)			gemittelte Erfahrungsnote
Chemie /	● 4)				gemittelte Erfahrungsnote
Physik					Erfahrungsnote
Wirtschaft/Recht	●				Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Psychologie		● 5)	●	●	Projektskizze, schriftliche Arbeit, Prozess und Präsentation (gemäss Leitfaden zur SA)
Kommunikation allgemein (KA)					Ø aus Erfahrungs- und Prüfungsnote
Selbstständige Arbeit (SA)		●			Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Medienkunde und Recht		●	●		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Digitale Kommunikation (DiK) /		● 6)	●		Ø aus gemittelter Erfahrungs- und Prüfungsnote
Zeichnungswerkstatt (ZW)					

- 1) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten DK (¾) und SW (¼), jeweils Abgabe von Zehntelsnoten; Verrechnung der gemittelten Note DK/SW (½) mit der Jahreszeugnisnote Deutsch (½); jeweils Abgabe von halben Noten
- 2) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Englisch (⅔) und KK (⅓), jeweils Abgabe von halben Noten
- 3) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Biologie 2. Jahr (½) und Ökologie 3. Jahr (½), jeweils Abgabe von halben Noten
- 4) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Chemie 2. Jahr (½) und Physik 2. Jahr (½), jeweils Abgabe von halben Noten
- 5) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten Psychologie (½) und KA 3. Jahr (½), jeweils Abgabe von halben Noten
- 6) Verrechnung der Jahreszeugnisnoten DiK (¾) und ZW (¼), jeweils Abgabe von Zehntelsnoten

Bestehensnormen

- Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn bei den Abschlussnoten ...
- die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben,
 - höchstens drei Noten unter 4 liegen.

4 SCHULORDNUNG DER KANTONSSCHULE

vom 15.6.1983

Die Schulordnung wurde von der Rektoratskommission erlassen und dem zuständigen Departement genehmigt. Sie ergänzt Mittelschulgesetz (MSG) und Mittelschulverordnung (MSV) im Bereich des Schulbetriebes und ist für alle Beteiligten verbindlich (MSG Art. 36).

Inhalt:

1. Rechte und Pflichten der Lehrenden und der Studierenden
2. Lehrerkonferenzen
3. Organe der Schülerschaft
4. Absenzenordnung
5. Klausuren- und Notenordnung
6. Amt des Klassenlehrers, der Klassenlehrerin
7. Hausordnung
8. Mediotheksordnung
9. Rechtsmittel

4.1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler sind im Mittelschulgesetz und in der Mittelschulverordnung festgelegt.

Ergänzende Vorschriften enthalten:

- a) die Reglemente des Bildungsrates (MSG Art. 35 und MSV Art. 9, 19).
- b) die Schulordnung (MSG Art. 42).
- c) Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen (15. Juni 2004) mit Nachträgen
- d) Beschlüsse des Bildungsrats.

4.2 Konferenzen der Lehrerschaft

- Konvent: ein Konsultativorgan der Lehrerschaft.
- Klassenkonferenz aller Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse unterrichten.
- Notenkonferenz aller Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse in einem Promotionsfach unterrichten.
- Prüfungskonferenz nach Aufnahme- und Abschlussprüfungen. Sie umfasst zwei Mitglieder des Bildungsrates, die an der Prüfung beteiligten Experten und Lehrpersonen, bei Abschlussprüfungen auch die Lehrpersonen, deren früher erteilte Zeugnisnoten das Prüfungsergebnis mitentscheiden.
- Fachgruppenkonferenz aller Lehrpersonen eines Faches.
- Fachgruppenpräsidentenkonferenz.

Die Mitwirkung der Schülerorganisation wird durch die Rektorin geregelt (MSG Art. 23 und 46, MSV Art. 29).

4.3 Organe der Schülerschaft

Die Statuten der Schülerorganisation finden sich auf dem SharePoint.

4.4 Absenzen- und Urlaubsordnung

vom 16. Mai 2013¹

Die Rektoratskommission der Kantonsschule Heerbrugg erlässt in Ausführung von Art. 42 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980² als Ordnung:

4.4.1 Allgemeines

Art. 1 Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch des obligatorischen Unterrichts, der von ihnen gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet.³

Art. 2 Begriffe

Urlaub ist das vorgängig bewilligte Fernbleiben vom Unterricht bzw. von Schulanlässen.

Als Absenz gilt jedes nicht vorgängig bewilligte Fernbleiben vom Unterricht und das entsprechende Fehlen bei obligatorischen Schulanlässen.

Art. 3 Erfassung

Alle Abwesenheiten (Urlaube, Absenzen) werden in einem Erfassungssystem registriert. Urlaube werden von der Stelle eingetragen, welche sie bewilligt, Absenzen von derjenigen Person, welche sie feststellt. Steht kein Erfassungssystem zur Verfügung, wird die Klassenlehrperson in geeigneter Form informiert.

4.4.2 Urlaub

Art. 4 Gesuch

Urlaubsgesuche sind wenigstens zwei Wochen vor dem geplanten Urlaubsbeginn einzureichen oder in Nesa einzutragen. Dem ausgefüllten Urlaubsgesuch sind die nötigen Dokumente beizulegen.

Kann die Frist aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden, ist dies im Urlaubsgesuch zu begründen.

Art. 5 Zuständigkeit

Über Urlaubsgesuche entscheidet in folgenden Fällen die Rektoratskommission:

- a) Urlaub für mehr als einen Tag;
- b) bei Häufung von Urlaubsgesuchen ab dem vierten Gesuch während eines Semesters;
- c) bei gleichlautenden Urlaubsgesuchen mehrerer Schülerinnen und Schüler (z.B. für Rekrutierung, Konfirmationsreisen, Musik- und Sportfeste).

In den übrigen Fällen entscheidet die Klassenlehrperson über die Gewährung des Urlaubs.

Art. 6 Ablehnung

Kein Urlaub wird gewährt:

- a) für Hausarztbesuche;
- b) für Zahnarztbesuche;
- c) für theoretische Fahrprüfungen;
- d) unmittelbar vor oder nach den Ferien.

Über Ausnahmen zu Bst. a bis c dieser Bestimmung entscheidet die Klassenlehrperson, über Ausnahmen zu Bst. d dieser Bestimmung die Rektoratskommission.

Art. 7 Besondere Fälle

Beginnt ein wenigstens vierwöchiger Sprachkurs eine Woche vor den Ferien oder endet er eine Woche nach denselben, so kann auf Gesuch hin Urlaub erteilt werden. Nach Beendigung des Kurses ist dem zuständigen Mitglied der Schulleitung eine Bestätigung des Kursbesuchs vorzulegen.

Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule, Berufsfeld Pädagogik erhalten auf Gesuch hin höchstens ein Mal einen Urlaub für die Teilnahme als Leiterperson in einem Lager einer Volksschulklasse.

4.4.3 Absenzen

Art. 8 Anerkannte Gründe

Anerkannte Gründe für eine Absenz sind:

- a) Krankheit;
- b) Unfall;
- c) Todesfall in der Familie.

Die Klassenlehrperson kann weitere ernsthafte Gründe anerkennen.

Art. 9 Meldung

Alle Absenzen werden frühzeitig von den Schülerinnen und Schülern in Nesa eingetragen. Bei längeren Absenzen ist die Klassenlehrperson zusätzlich spätestens nach drei Tagen zu informieren (bei unmündigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten, sonst durch die mündigen Schülerinnen und Schüler selber).

Kann in einem Fach ein angekündigter Beitrag nicht erbracht werden, ist die Fachlehrperson so früh wie möglich zu benachrichtigen.

Im Sport- und Instrumentalunterricht entscheidet bei Unpässlichkeiten die Fachlehrperson, ob der Unterricht mit Einschränkungen zu besuchen ist.

Arztzeugnisse werden nur nach erfolgter Konsultation vor Ort akzeptiert.

Art. 10 Nachweis bei Häufung

Die vierte und jede weitere Absenz je Semester ist zu belegen (z.B. mit Arztzeugnis, Attest). Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Rektoratskommission. Arztzeugnisse, ausgestellt von nahen Verwandten oder nach einer ausschliesslich telefonischen Konsultation, werden nicht akzeptiert.

Art. 11 Absenzen vor Abgabe der Abschlussarbeit

Alle Absenzen, die in die letzten vier Wochen vor Abgabe der Abschlussarbeit fallen, sind zu belegen (z.B. mit Arztzeugnis, Attest). Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Rektoratskommission.

Art. 12 Abwicklung, Entschuldigung

In der Absenzmeldung ist Auskunft über den Absenzgrund zu geben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die nicht das letzte Unterrichtsjahr besuchen, bestätigen die Erziehungsberechtigten den Grund per Mail.

Die Klassenlehrperson kategorisiert die Absenzen in entschuldigte und nicht entschuldigte. Eine Absenz gilt als nicht entschuldigt, wenn kein gemäss Art. 8 dieser Ordnung anerkannter Grund vorliegt oder die Frist für die Absenzmeldung nicht eingehalten wurde.

Über die erfassten Absenzen wird periodisch ein Auszug erstellt und den Erziehungsberechtigten der unmündigen Schülerinnen und Schüler, die nicht das letzte Unterrichtsjahr besuchen, bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern und den Schülerinnen und Schülern, die das letzte Unterrichtsjahr besuchen, zugestellt. Diese bestätigen innert 14 Tagen mit ihrer Unterschrift zu Händen der Klassenlehrperson die Kenntnisnahme.

Art. 13 Zeugniseintrag

Die Anzahl Absenzen wird ins Zeugnis eingetragen, wobei zwischen entschuldigten und nicht entschuldigten unterschieden wird. Urlaub wird nicht im Zeugnis erfasst.

Eine Häufung von unentschuldigten Absenzen kann zu einer herabgesetzten Betragesnote⁴ im Zeugnis führen.

Art. 14 Nicht entschuldigte Absenzen: Massnahmen bei Häufung

Spätestens die zweite und jede weitere nicht entschuldigte Absenz während eines Semesters wird in der Regel durch die Klassenlehrperson mit zwei Stunden zusätzlicher Arbeit geahndet. Sie kann den Vollzug der Massnahme an das zuständige Prorektorat delegieren.

Bei besonders schweren Fällen kann das zuständige Prorektorat anordnen, dass die doppelte Anzahl der verpassten Stunden als zusätzliche Arbeit nachgeholt wird.

Unentschuldigte Absenzen vor Prüfungen werden disziplinarisch geahndet. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Prorektorat.

Fachlehrperson, Klassenlehrperson oder das zuständige Prorektorat können anordnen, dass der verpasste Unterricht nachgeholt wird.

Art. 15 Zusätzliche Massnahmen, Bussen

Weitere Massnahmen bei gravierenden Verstössen gegen das Absenzenreglement bleiben vorbehalten, ebenso Ordnungsbussen nach Art. 66 des Mittelschulgesetzes.

4.4.4 Prüfungsversäumnis

Art. 16 Ersatzprüfung bei Urlaub

Prüfungen, welche infolge von Urlaub versäumt werden, werden in der Regel zu einem mit der Fachlehrperson individuell festgelegten Zeitpunkt vor- oder nachgeholt.

Art. 17 Nachprüfung bei Absenz

Bei Absenzen kann die Fachlehrperson eine Nachprüfung verlangen und einen Nachprüfungstermin festlegen. Eine Nachprüfung findet während des Fachunterrichts, während eines offiziellen Nachprüfungstermins der Schule oder nach Absprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler in der Freizeit statt.

Art. 18 Absenz an Nachprüfung

Jede Absenz an einer Nachprüfung ist zu belegen (z. B. mit Arztzeugnis, Attest). Andernfalls wird für die nicht erbrachte Leistung die Minimalnote gesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Prorektorat.

4.4.5 Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Absenzen- und Urlaubsordnung der Kantonsschule Heerbrugg vom 15.6.1983 wird aufgehoben.

Art. 20 Vollzugsbeginn

Diese Ordnung wird ab 1. August 2013 angewendet.

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen beschliesst: Die Absenzen- und Urlaubsordnung der Kantonsschule Heerbrugg wird in Anwendung von Art. 42 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes genehmigt.

St.Gallen, 10. Juni 2013

Stefan Kölliker

Regierungsrat

- 1) In der Schulbroschüre und auf der Homepage der Kantonsschule Heerbrugg veröffentlicht am 15. Juli 2013; in Vollzug ab 1. August 2013.
- 2) sGS 215.1.
- 3) Vgl. Art. 41 MSG; sGS 215.1.
- 4) Art. 31 Abs. 1 Bst. d MSV, sGS 215.11.



4.5 Notengebung und Klausurenordnung

4.5.1 Notengebung

Allgemeines

- Jede Lehrperson ist für ihre Noten verantwortlich.
- Die Noten sollen eine ausgewogene Leistungsbeurteilung des Lernenden ermöglichen.
- Jede Lehrperson gibt den Klassen im Voraus Auskunft, nach welchen Grundsätzen sie ihre Noten erteilt.
- Die Noten müssen sich auf mehrere schriftliche Prüfungen und Arbeiten abstützen. Die mündlichen Leistungen sind zu berücksichtigen (MSV Art. 14).
- Das disziplinarische Verhalten der Lernenden darf in der Leistungsnote nicht verrechnet werden.

Leistungsnoten

6 wird bei sehr guten Leistungen erteilt. 5 heisst gut. 4 bedeutet genügend. 3, 2, 1 sind abgestuft ungenügende Noten.

Eine durchschnittliche Leistung sollte in der Regel mit der Note 4,5 ausgedrückt werden. Die Lehrenden sollen die Leistungen der Lernenden einer Klasse so beurteilen können, dass eine Notenstreuung erreicht wird, die den unterschiedlichen Leistungen der Schülerschaft entspricht.

Schülerinnen und Schüler, deren Potenzial zum Bestehen der Matura zweifelhaft erscheint, sollen frühzeitig, d.h. in den ersten beiden Kantijahren, auf einen andern Weg gewiesen werden.

Andererseits soll der Zeugnisdurchschnitt einer Klasse in einem Fach zwischen 4 und 5 liegen. Ausnahmen müssen vor der Notenkonferenz zuhänden des Rektors / der Rektorin und der Lehrerschaft der Klasse schriftlich begründet werden.

In den Ergänzungsfächern soll der Notendurchschnitt maximal 5,2 betragen. Ausnahmen sind ebenfalls schriftlich zu begründen.

Zeugniseinträge Fleiss und Betragen

Fleiss: Kein Eintrag in der Rubrik Bemerkungen bedeutet: in Ordnung, ohne Beanstandung. Abgestufte Einträge: «besonders guter Fleiss», «mangelhafter Fleiss».

Betragen: Kein Eintrag in der Rubrik Bemerkungen bedeutet: in Ordnung, ohne Beanstandung. Abgestufte Einträge: «nicht völlig befriedigend», «nicht befriedigend», «schlecht». Verweis und Ultimatum werden ins Zeugnis eingetragen.

4.5.2 Notenänderungen

Der Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin hat Notenkorekturen nach einem Irrtum schriftlich zuhänden des Rektors / der Rektorin sowie der Lehrerschaft der Klasse zu begründen. Jede Lehrperson der betroffenen Klasse kann innert drei Tagen die Einberufung der Klassenkonferenz zur Neubeurteilung des Schülers verlangen. Änderungsanträge können nur bis 14 Tage nach Semesterbeginn gestellt werden.

4.5.3 Klausurenordnung

1. Zweck der Klausurenordnung

Zweck dieser Bestimmungen ist es, die Schülerinnen und Schüler vor extremen Druck- und Stosszeiten zu schützen und andererseits die Lehrpersonen bei der korrekten Umsetzung der kantonalen Vorgaben zu unterstützen.

2. Verantwortung der Lehrpersonen

Jede Lehrperson ist für ihre Noten verantwortlich. Sie informiert zu Beginn des Schuljahres (Semesters) ihre Klassen, nach welchen Grundsätzen sie die Noten für die Jahres- (Semester-)promotion berechnet, indem sie Anzahl Prüfungen, Gewichtung, Berücksichtigung der mündlichen Leistung und (allfällig) Zusatzprüfungen oder Streichnoten definiert. Sie gibt den Klassen im Voraus Auskunft, nach welchen Grundsätzen sie ihre Noten erteilt.

Promotionswirksame Noten sind den Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor der jeweiligen Promotionskonferenz bekannt zu geben.

Die Promotionsnoten müssen sich auf mehrere schriftliche Prüfungen und Arbeiten abstützen. Die mündlichen Leistungen sind zu berücksichtigen. Für die Zeugnisnote sind mindestens zwei schriftliche Arbeiten bei Semesterpromotion, mindestens drei schriftliche Arbeiten bei Jahrespromotion zu benoten.

3. Anzahl Prüfungen pro Woche

Bewertete Arbeiten / Schriftliche Prüfungen sind angesagte Klausuren, die einen gezielten Vorbereitungsaufwand voraussetzen und mindestens eine Lektion dauern.

Diese sind rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus, mit dem Stoff anzukündigen.

Pro Woche dürfen maximal vier angesagte Prüfungen in Promotionsfächern für die ganze Klasse stattfinden; pro Tag eine; mit dem Einverständnis der Klasse (Zweidrittel-Mehrheit) sind Abweichungen möglich.

Eine fünfte Prüfung ist dann möglich, wenn nicht die ganze Klasse betroffen ist (SPF-/WPF-/EF-Teilklassen). Sie darf am gleichen Tag wie eine andere Prüfung stattfinden.

4. Stoffumfang

Geprüft werden darf grundsätzlich nur Unterrichtsstoff, der auch im Unterricht behandelt worden ist, wobei der Begriff «Unterricht» weit zu fassen ist: Dazu gehören auch Hausaufgaben und Selbstlernsequenzen (SOL).

5. Überraschungstests / Blitzer

Über die Möglichkeit von Überraschungstests, ihren Stoffumfang – in der Regel die letzten zwei Lektionseinheiten sowie (übliche) Hausaufgaben – und ihre Gewichtung hat die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler mindestens eine Woche vor dem ersten derartigen Test zu informieren.

6. Gruppennoten und Bewertungshilfsmittel

Eine Gruppenarbeit ist eine schriftliche Arbeit, ein Referat, eine Präsentation oder eine ähnliche Leistung.

Falls möglich soll die individuelle Schülerleistung auch separat ausgewiesen werden (z.B. persönliche Leistung plus Gesamteindruck). In Arbeiten, bei denen dies nicht möglich ist, zählt die Note der als Gruppe erarbeiteten Leistung als Gesamteindruck.

7. Rückgabe von Prüfungen

Die korrigierten Klausuren sollen so bald wie möglich zurückgegeben werden.

Eine neue Prüfung mit gleichem, ähnlichem oder aufbauendem Stoffgebiet darf erst nach der Rückgabe der alten Prüfung geschrieben werden. Ausnahmen müssen den Schülerinnen und Schülern kommuniziert und begründet werden.

8. Prüfungssperre

a) Januar

1. Kl.: Nach dem Notenabgabetermin sind bis Semesterende keine benoteten Prüfungen erlaubt. 2. Kl.: Nach dem Notenabgabetermin sind Prüfungen erlaubt, sofern sie zum Jahreszeugnis zählen.

b) Juni

Alle Klassen: Nach dem Notenabgabetermin im Juni sind keine Prüfungen mehr erlaubt.

9. Nachprüfungen

Offizielle Nachprüfungstermine werden im Terminplan bekannt gegeben. Des Weiteren gelten die Regeln der Schulordnung, wie sie in Artikel 16, 17 und 18 nachzulesen sind.

Prüfungen, die trotz Anwesenheit im Unterricht und aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen (z. B. Sportdispens), versäumt werden, werden nachgeholt.

Pro Nachprüfungstermin sind je Schülerin und Schüler zwei Prüfungen (bzw. Nacharbeit) zulässig.

10. Wiederholungsprüfungen

Es besteht kein Anspruch auf Wiederholungsprüfungen.

11. Freiwillige Zusatzprüfungen oder Streichnoten

Es besteht kein Anspruch auf freiwillige Zusatzprüfungen oder Streichnoten.

12. Prüfungsausfall

Müssen Klausuren aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit der Lehrperson) verschoben werden, findet die Klausur üblicherweise ohne neue Ansetzung automatisch in der darauf folgenden Lektion statt. Die Regelungen betreffend Ansetzungsfrist und maximaler Klausurenzahl pro Woche gelten in diesem Falle nicht.

13. Mündliche Leistungen

Die mündlichen Leistungen sind zu berücksichtigen. Die LP definiert zum Beginn des Schuljahres (Semesters), wie sie dies tut (Grundsätze Transparenz, Art und Weise, Gewichtung).

Die mündliche Leistung definiert sich unterschiedlich:

- a) In Fächern, in denen der mündliche Ausdruck sinnvoll geprüft werden kann, kann dies mit Lektüre, Rezitation, Diktation, Diskussion, Rollenspiel, Vortrag usw. oder einer mündlichen Prüfung (basierend auf einer einzelnen oder mehreren Noten) erfolgen. Diese mündliche Note wird als eigenständige Note mit den schriftlichen Noten verrechnet.
- b) In allen Fächern (und zusätzlich) kann die Leistungsbeurteilung via Mitarbeit im Unterricht erfolgen.

14. Disziplinarisches

Das disziplinarische Verhalten darf in der Leistungsnote nicht verrechnet werden.

Unentschuldigte Absenzen vor Prüfungen werden gem. Schulordnung Artikel 14 behandelt.

15. Unredlichkeiten

SchülerInnen, die bei Unredlichkeiten (z.B. spicken, abschreiben, plagiierten) und/oder bei der Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln erwischt werden, erhalten der Schwere und der Situation entsprechend einen angemessenen Notenabzug bis Setzung der Note 1. Sie können von der Lehrkraft alternativ auch zu einer neuen Prüfung aufgeboten oder zu einer neuen Leistung verpflichtet werden.

Für den Betrug(-versuch) kann zusätzlich eine disziplinarische Strafe ausgesprochen oder beantragt werden.

Besteht der Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler sich zusätzliche Vorbereitungszeit erschleicht (z.B. durch eine unmittelbare Absenz vor der Prüfung), kann die Lehrperson sie/ihn von der Prüfung wegweisen und zu einer Nachprüfung aufbieten.

16. Leistungsverweigerung

Verweigert eine anwesende Schülerin, ein anwesender Schüler eine Prüfung, gilt dies als Leistungsverweigerung.

Leistungsverweigerungen werden durch die Schulleitung disziplinarisch geahndet. Zudem darf die Lehrperson die Prüfung mit der Note 1 bewerten, weil keine Leistung erbracht wurde.

In Härtefällen entscheidet das zuständige Prorektorat.

17. Prüfungen bei individuellen Lernbeeinträchtigungen

Ein allfälliges Entgegenkommen bei individuellen Lernbeeinträchtigungen wird im Reglement «Nachteilsausgleich» geregelt.

18. Verletzung der Klausurenordnung

Wenn die Klasse der Meinung ist, dass die Klausurenordnung verletzt worden sei, sucht sie zunächst das Gespräch mit der Fachlehrperson, darauf mit der Klassenlehrperson. Gelingt keine Einigung, kann die Klasse an das zuständige Prorektorat gelangen.

Rektoratskommission, November 2023

4.6 Das Amt des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin

Die Klassenlehrperson betreut ihre Klasse. Sie steht den einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern beratend zur Verfügung. Sie sorgt nach Möglichkeit für Koordination innerhalb der Lehrerschaft ihrer Klasse. Sie gewährleistet die Verbindung zwischen Schulleitung, Konvent und Lehrerschaft einerseits und ihrer Klasse bzw. einzelnen Schülerinnen und Schüler und den Eltern andererseits.

Betreuung der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler

Die Klassenlehrperson ...

- informiert die Klasse über Schulangelegenheiten. Leitet Informationen aus dem Infomail, die die SuS betreffen weiter.
- wirkt bei der Bestellung der Klassenämter mit und leitet die Verantwortlichen an.
- orientiert sich über die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in allen Fächern, berät im Besonderen die provisorisch promovierten und gefährdeten Schülerinnen und Schüler und nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Prorektorat und/oder den Eltern auf.
- hat eine im Stundenplan ausgewiesene Lektion als Klassenstunde zur Verfügung.
- empfiehlt bei gesundheitlichen Schwierigkeiten die Untersuchung durch den Schul-arzt oder die Beratung durch den schulpsychologischen Dienst.
- unterstützt Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht infolge Krankheit, Unfall oder anderer Gründe längere Zeit fernbleiben, bei der Organisation des Informationsflusses.
- hat das Recht, Klassenkonferenzen einzuberufen und hierfür Lehrpersonen und die Schulleitung einzuladen. Sie leitet die Konferenzen.
- wirkt bei der Organisation von Elternabenden und besonderen Unterrichtswochen mit.

Beratung der Eltern

Die Klassenlehrperson steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern während der Sprechstunde oder auf Vereinbarung zur Information und Beratung über Leistungsstand, Disziplinarverhalten, Fleiss, Bildungsweg, Berufswahl usw. zur Verfügung. Nach Erreichen des 18. Altersjahres können die Schülerinnen und Schüler die Eltern ermächtigen, ohne ihr Beisein Informationen bei den Lehrpersonen einzuholen.

Koordination mit der Lehrerschaft und der Schulleitung

Die Klassenlehrperson orientiert den Prorektor über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Klasse oder einzelnen Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse.

Die Klassenlehrperson sorgt durch laufende Information für eine ausgeglichene Arbeitsbelastung ihrer Klasse.

Die Schulleitung sorgt für einen regen Informationsaustausch mit den Lehrpersonen, die das Klassenlehreramt versehen. Diese haben jederzeit das Recht, in die Schülerakten (Sekretariat) Einsicht zu nehmen. Im Falle eines Rekurses oder bei Anfragen muss die Klassenlehrperson aufgrund der Handnotizen bei Promotions- und Klassenkonferenzen Stellung nehmen können.

Klassenkasse

Im ersten Semester führt die Klassenlehrperson die Klassenkasse. Später kann einer Schülerin/einem Schüler die Führung der Klassenkasse übergeben werden.

Wahl der Klassenlehrperson

Die Rektorin ernennt die Klassenlehrperson.

4.7 Hausordnung

Die Rektoratskommission der Kantonsschule Heerbrugg erlässt als Ordnung:

Art. 1 Mitverantwortung

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule haben die Kantonsschule zur Erlangung einer soliden Allgemeinbildung gewählt. Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten (Art. 44 Mittelschulgesetz). Generell erwarten die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Angestellten von den Schülerinnen und Schülern die Mitverantwortung gegenüber der Schule und das Einhalten der Verhaltensregeln, insbesondere Pünktlichkeit, korrektes Verhalten, angemessene Kleidung sowie Respekt gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt im Bereich aller von der Kantonsschule Heerbrugg benützten Liegenschaften und Gebäulichkeiten. Ergänzende Reglemente für Spezialräume sind einzuhalten.

Alle Aufsichtsorgane (Lehrerschaft, Angestellte, beauftragte Schülerinnen und Schüler) sind aufgerufen, bei Missachtung der Regeln einzuschreiten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Art. 3 Zutritt zu den Schulgebäuden

Den Schülerinnen und Schülern ist das Betreten des Schulhauses ab 06.30 Uhr gestattet. Das Gebäude ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag bis 18.45 Uhr geöffnet.

Art. 4 Umgang mit Schuleigentum

Schülerinnen und Schüler behandeln das Schuleigentum und Schulmaterial mit Sorgfalt. An Heizung und Lüftung darf nicht herumgeschraubt, der Feueralarm nur bei Feuer ausgelöst werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht, hat die Kosten für Ersatz, Reparatur, Spezialreinigung oder Feuerwehreinsatz zu tragen. Beschädigungen sind dem Hausdienst zu melden.

Art. 5 Information

Alle wichtigen Mitteilungen an die Schülerschaft werden an den Infobildschirmen und am Anschlagbrett bekannt gegeben. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich dort täglich zu informieren. Während des Semesters sind die KSH-Mails täglich zu lesen.

Falls eine Lehrkraft zehn Minuten nach Lektionsbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen ist, hat der Klassenchef / die Klassenchefin das Sekretariat zu benachrichtigen.

Art. 6 Nottreppe, Brandalarm

Die Nottreppe darf nur in Notfällen benutzt werden. Kosten, die sich aus dem missbräuchlichen Auslösen des Brandalarms ergeben, werden in Rechnung gestellt.

Art. 7 Unfallverhütung

Korrektes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Es ist verboten, auf den Brüstungen des Lichthofes und der Treppen zu sitzen oder herumzuklettern. Das Begehen der mit einem grünen Teppich versehenen Schrägrampe zwischen der Sitzlandschaft und dem Untergeschoss ist untersagt.

Der Terrassenzaun darf keinesfalls überstiegen werden.

Bei Unfällen lehnt die Schule jede Haftung ab.

Art. 8 Gewalt, Mobbing

Gewalt, sexistische, rassistische und ehrverletzende Äusserungen werden nicht geduldet; dies gilt auch für Mobbing gegen Schulangehörige im Alltag und im Internet. Waffen und waffenartige Gegenstände dürfen nicht auf das Schulareal mitgenommen werden.

Art. 9 Essen, Getränke

In den Schulzimmern und Spezialräumen, Aula, Sporthallen, Kraft- und Gymnastikraum und in der Mediothek ist jegliche Verpflegung untersagt. Über Ausnahmen im Schulzimmer entscheidet die Schulleitung. Die unterrichtende Lehrperson kann das Trinken von Wasser während des Unterrichts erlauben.

Das Kaugummi-Kauen ist während des Unterrichts verboten.

Die Mensa ist von 11.45 bis 13.00 Uhr ausschliesslich für die Verpflegung reserviert. Mitgebrachte Esswaren können in der Mensa eingenommen werden. Mensagäste räumen die Tische im Innen- und im Aussenbereich ab und bringen das Geschirr an den dafür vorgesehenen Platz. Tablare, Geschirr, Besteck usw. dürfen nicht aus dem Mensa-Bereich entfernt werden.

Art. 10 Suchtmittel

Im Schulgebäude ist das Rauchen verboten. Das Rauchen ist ausschliesslich in den bezeichneten Rauchzonen erlaubt. Zigarettenstummel sind in die Aschenbecher zu entsorgen.

Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen (z.B. Cannabis) ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Schülerinnen und Schüler werden in der Schule, im Unterricht und an Veranstaltungen ausserhalb des regulären Unterrichts (Exkursionen, besondere Unterrichtswochen etc.) nicht geduldet.

Alkoholausschank bei Veranstaltungen muss von der Schulleitung bewilligt werden.

Art. 11 Handel mit illegalen Betäubungsmitteln

Dealende Schülerinnen und Schüler werden von der Schule ausgeschlossen. Erhält die Schulleitung Kenntnis von einer Anzeige wegen Handels mit illegalen Betäubungsmitteln, wird unverzüglich das Verfahren für den Ausschluss der verzeigten Schülerin oder des verzeigten Schülers von der Schule eingeleitet.

Art. 12 Garderobe

Zwei Schülerinnen und Schüler teilen sich einen Garderobenschrank. Die Schrankschlüssel werden gegen Depot abgegeben. Die Schule haftet nicht bei Diebstählen aus Garderobenkästen.

Art. 13 Ordnung

Schülerinnen und Schüler halten Ordnung auf dem gesamten Areal der Schulanlage sowie in allen Räumlichkeiten der KSH. Die Abfälle sind in die bezeichneten Behälter getrennt zu entsorgen.

In den Unterrichtsräumen, unter den Schränken, im Lichthof und in den Gängen dürfen keine Jacken, Mäntel, Sportutensilien, Rucksäcke, Taschen, Mappen etc. deponiert werden. Herumliegende Sachen werden nach 19.00 Uhr eingesammelt. Vor den Ferien müssen die Kleiderständer sowie das Mappengestell abgeräumt und vor den Sommerferien auch die Garderobekästen geleert werden. Eingesammelte Sachen können innerhalb von 14 Tagen gegen die Zahlung von Fr. 10.– beim Hauswart abgeholt werden. Nicht abgeholte Sachen werden entsorgt.

Fundgegenstände sind in der Abwärtsloge abzugeben.

Art. 14 Zimmerordnung

Die auf dem Zimmerschild aufgeführte Lehrperson ist für das betreffende Schulzimmer zuständig und verantwortlich. Sie bestimmt die Anordnung der Schülerpulte und die Sitzordnung.

Für das Lüften dürfen die Lüftungsflügel nur kurz geöffnet werden.

Am Ende des Tages überprüfen die Lehrpersonen, ob die Lüftungsflügel geschlossen, die Rollläden unten und die Geräte ausgeschaltet sind.

Art. 15 Elektronische Geräte

Alle elektronischen Geräte (z.B. Smartphones), die im Unterricht nicht benötigt werden, bleiben ausgeschaltet in der Schultasche.

Art. 16 Sportanlagen

Die Sporthallen, der Kraft- und der Gymnastikraum dürfen nicht in Strassenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Sportgeräten ist nur nach Rücksprache mit einer Sportlehrperson gestattet. Für ausserschulische Zwecke darf das Sportmaterial nur mit dem Einverständnis des Fachvorstandes für Sport aus den Geräteräumen geholt werden.

Der Geräteraum ist sauber aufgeräumt zu verlassen. Defektes und fehlendes Material ist einer Lehrperson der Fachgruppe Sport zu melden.

Die Benützung des Krafraums bedingt mindestens eine vorgängige Instruktion durch die für den Krafraum verantwortliche Sportlehrperson.

Die ergänzenden Reglemente zur Benützung des Kraft- und des Gymnastikraums sowie der Beach-Volleyball-Anlagen sind einzuhalten.

Für Wertsachen, die abhanden kommen, wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 17 Verkehr

Fahrräder müssen im Velokeller untergebracht werden. Motorräder und Mopeds sind in den entsprechenden Unterständen oder auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu parkieren. Es ist verboten, im Velokeller Motorräder oder Mopeds abzustellen.

Die Parkplatzordnung ist einzuhalten.

Art. 18 Ausnahmebestimmung

Die Schulleitung kann bei besonderen Anlässen Teile der Hausordnung ausser Kraft setzen.

Art. 19 Sanktionen

Wer sich nicht an die Regeln der Hausordnung hält, hat mit Sanktionen zu rechnen.

Art. 20 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab dem 1. August 2013 angewendet.

4.8 Benutzerordnung Mediothek

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.15 – 16.30 Uhr

Ausserordentliche Schliessungen der Mediothek sowie die Öffnungszeiten während der Ferien werden bekanntgegeben.

Mediotheksbenutzung

Die Mediothek bietet ruhige Arbeitsplätze für individuelle Beschäftigung, Gruppenarbeit und Hausaufgaben an.

Während der Öffnungszeiten dürfen alle in der Mediothek vorhandenen Medien benutzt werden. Medien, die nicht ausgeliehen werden, müssen nach Gebrauch wieder an den richtigen Standort zurückgestellt werden.

Verboten sind

- Essen und Trinken
- Gamen an Computerarbeitsplätzen
- Alle Arten von Unterhaltungsspielen ausser Schach
- Lautes Sprechen, Herumalbern und -rennen
- Telefonieren

Einschreibung

Die Benutzung der Mediothek ist für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die Angestellten der Kantonsschule Heerbrugg unentgeltlich. Sie erhalten beim Eintritt in die Kantonsschule Heerbrugg eine CampusCard, die auch als Bibliopass zur Medienausleihe genutzt wird. Geht die CampusCard verloren, kann im Sekretariat für CHF 20.- eine neue Karte bezogen werden.

Auswärtige Benutzer bezahlen eine einmalige Einschreibegebühr.

Ausleihe

Medien können nur mit einem gültigen Benutzerausweis (CampusCard) ausgeliehen werden. Aus der Mediothek dürfen Bücher und Nonbooks nur entfernt werden, wenn sie ordnungsgemäss an der Ausleihe verbucht worden sind.

Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für DVDs 2 Wochen und für Zeitschriften 3 Tage (aktuelles Heft) bzw. 2 Wochen (ältere Hefte).

Reservationen, Fernleihe und Adressenänderungen können von jedem Benutzer selbstständig im Benutzerkonto des Medienkatalogs vorgenommen werden.

Rückgabe

Die Rücknahme der Medien erfolgt durch die Mediothekarin. Bei Abwesenheit der Mediothekarin sind die Medien auf der Ausleihtheke zu hinterlegen.

Verlängerung, Erinnerung, Mahnungen, Ersatz von Verlusten

Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist jederzeit möglich, sofern das Medium nicht von einem anderen Benutzer reserviert worden ist.

Verlängerungen können entweder selbstständig über den Medienkatalog, per Mail oder direkt an der Ausleihe vorgenommen werden (CampusCard oder Medien mitnehmen).

Nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgt zuerst eine kostenlose Erinnerung. Bei Nichtbeachten der Erinnerung werden gestaffelt die kostenpflichtigen Mahnungen zugestellt.

Erinnerung: gratis

1. Mahnung: CHF 2.– pro Medium
2. Mahnung: CHF 5.– pro Medium (2.– + 3.–)
3. Mahnung: CHF 10.– pro Medium (2.– + 3.– + 5.–)

Beschädigte oder verloren gegangene Medien müssen der Mediothek zum Neuwert ersetzt werden. Notizen und Markierungen gelten als Beschädigung.

Abgangsformalitäten von austretenden Schülerinnen und Schülern

Austretende Schülerinnen und Schüler haben sich auf einem besonderen Formular von der Mediothek durch Unterschrift bestätigen zu lassen, dass sie alle ausgeliehenen Medien zurückgegeben haben. Ohne diese Bestätigungen werden die Austrittsformalitäten vom Sekretariat nicht vorgenommen.

4.9 Rechtsmittel zur Schulordnung

Wenn immer möglich, versucht man Differenzen mit Schülern, Schülerinnen, Angestellten, Lehrpersonen oder Mitgliedern der Schulleitung im direkten Gespräch zu klären. Erst wenn dieser Weg nicht gefruchtet hat, wendet sich der Schüler bzw. die Schülerin an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin. Nach dem Mittelschulgesetz stehen die folgenden Rechtsmittel offen:

- Art. 77: Beschwerden gegen Lehrpersonen sowie Prorektorin und Prorektoren sind an die Rektorin, Beschwerden gegen die Rektorin und die Rektoratskommission an den Bildungsrat zu richten.
- Art. 78: Verfügungen unterer Organe können mit Rekurs bei der Rektorin angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an den Bildungsrat vorsieht.
- Art. 80: Mit Rekurs beim Bildungsrat können angefochten werden:
 - a) Verfügungen und Entscheide der Rektorin.
 - b) Verfügungen der Rektoratskommission.
 - c) Verfügungen über Aufnahme, Zeugnisnoten, Promotionsentscheide, Übertritt und Abschluss.

Rekurse gegen Entscheide der Rektorin und Rekurse gegen Verfügungen über den Abschluss behandelt der Bildungsrat endgültig.

5.1 Schulgeld und Gebühren

Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler haben eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 200.– zu entrichten.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen kein Schulgeld. Alle übrigen bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 20'000.– für das Gymnasium und Fr. 17'700.– für die Fachmittelschule. Für Sonder- und Härtefälle hat der Regierungsrat spezielle Weisungen erlassen. Diese regeln das Schulgeld bei beschränktem zivilrechtlichem Wohnsitz und für Kantone mit Gegenrecht.

Die Kostenbeteiligung für den freiwilligen Instrumentalunterricht beträgt je Jahreswochenstunde Fr. 1'450.–. Für Schüler und Schülerinnen mit dem SPF Musik ist der Unterricht im Pflichtinstrument im Rahmen einer Lektion gratis. Ebenso ist der obligatorische Instrumentalunterricht in der FMS Pädagogik unentgeltlich. Die Rechnungstellung erfolgt pro Semester. Schülerinnen und Schüler mit bezahltem Musikunterricht, die ein oder mehrere Geschwister mit bezahltem Musikunterricht an einer st. gallischen Mittelschule haben, kommen in den Genuss eines 'Geschwisterrabatts'. In diesem Falle ist auf dem Anmeldeformular für Instrumentalunterricht Name und Vorname, Klasse sowie Schule der Schwester bzw. des Bruders anzugeben. Details entnehmen Sie dem Merkblatt für den Instrumentalunterricht.

Die Kosten für Bücher, Schulmaterial, Exkursionen, Schulreisen, Studien- und Lagerwochen, Informatik- und Sprach-Zertifikatsprüfungen gehen zu Lasten der Studierenden (ca. Fr. 2000.– jährlich). Finanzielle Beihilfe ist auf Gesuch hin in Härtefällen möglich, wennn alle anderen Möglichkeiten (siehe 5.2 Stipendien) mit abschlägigen Entscheiden belegt werden. Die Gesuche sind dann an den Verwalter zu richten.

Obligatorischer Verwaltungsbeitrag: Gemäss Beschluss des Kantonsrates haben die Eltern eine Jahrespauschale für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen von Fr. 200.– zu entrichten (seit 2004/05).

Die Schule stellt Kopierkosten in Rechnung.

Für die Wiederausstellung abhanden gekommener Zeugnisse ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und liegt zwischen Fr. 5.– und Fr. 100.–.

Beim Eintritt in die Kantonsschule Heerbrugg erhalten alle Studierenden einen Schülerausweis (CampusCard). Geht dieser verloren, kann auf dem Sekretariat für Fr. 20.– ein neuer Ausweis bezogen werden.

Für die Nutzung des Kraftraumes mit Milon-Geräten wird eine Karte für Fr. 10.– abgegeben.

Den Schülerinnen und Schülern wird ein Garderobenkästchen (zu zweit, evtl. auch zu dritt) zur Verfügung gestellt. Das Depot für den Schlüssel beträgt Fr. 20.– und wird rückerstattet, wenn der Schlüssel beim Austritt aus der Schule zurückgegeben wird.

Bei Rückweisung nach der Probezeit wird das Schulgeld pro rata zurückerstattet. Nicht zurückerstattet werden aber die Einschreibgebühr und der obligatorische Verwaltungsbeitrag. Die gleiche Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die während der Probezeit

freiwillig austreten. Bei einem Austritt vor Ende des 1. Semesters wird das Schulgeld des 2. Semesters nicht in Rechnung gestellt.

Für die Abschlussprüfung ist eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.– zu bezahlen.

5.2 Stipendien

Stipendien sind Geldleistungen für die Ausbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Freiwillige Rückzahlungen werden wieder für die Ausrichtung von Stipendien verwendet.

Der Kanton gewährt Stipendien, soweit die vollen Ausbildungskosten den Eltern nicht zugemutet werden können. Allfällige weitere Beihilfen werden dabei berücksichtigt. Der Entscheid über die Stipendiengewährung liegt bei der Stipendienabteilung des Bildungsdepartementes.

Sowohl erstmalige als auch wiederholte Stipendiengesuche sind schriftlich mit offiziellem Formular beim Dienst für Finanzen und Informatik, Stipendien und Studiendarlehen, Davidstr. 31, 9001 St. Gallen einzureichen. Termin für das Frühjahrssemester: 15. Mai. Termin für das Herbstsemester: 15. November. Verspätete Gesuche können, Notfälle ausgenommen, nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gesuche werden streng vertraulich behandelt und haben auf die Beurteilung des Stipendiaten an der Schule keinen Einfluss. Am Ende des ersten Semesters wird allen Bewerberinnen und Bewerbern bzw. deren Eltern ein schriftlicher Entscheid zugestellt und die entsprechende Stipendienrate für das verflossene Semester rückwirkend ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Gesuchsformulare, Wegleitungen und Merkblätter können direkt im Internet unter [«www.sg.ch/bildung-sport/stipendien-und-studiendarlehen.html»](http://www.sg.ch/bildung-sport/stipendien-und-studiendarlehen.html) heruntergeladen oder beim Dienst für Finanzen und Informatik, Stipendien und Studiendarlehen (Tel. 058 229 48 82) verlangt werden.

Weitere Stipendienstellen sind:

- Ernst Schürpf-Stiftung, Stipendienabteilung des Bildungsdepartementes, Davidstrasse 31, St. Gallen (nur für Kantonsbürger bzw. Kantonsbürgerinnen mit guten Leistungen)
- Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons St. Gallen, Kirchenratskanzlei, Oberer Graben 31, St. Gallen
- Katholische Administration, Klosterhof 6a, St. Gallen

Weitere Auskünfte erteilen:

- Der Verwalter der Kantonsschule Heerbrugg
- Stipendienabteilung des Kantons St. Gallen, Davidstr. 31, St. Gallen
- Berufsberatungsstellen der Bezirke
- Bezirksstellen Pro Juventute
- Gemeindeämter und Pfarrämter der Wohngemeinden

